Der Bergschaden nach preußischem Recht unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Ewers

aus Recklinghausen

Referendar am Amtsgericht Münster i. W.

Duisburg

Duisburger Verlagsanstalt G. m. b. H.

1929

29:82

Referent: Geheimer Rat Universitätsprofessor Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0151

Literatur-Verzeichnis.

Brassert: Die Bergordnungen der preußischen Lande. Köln 1858. (zit. Brassert, Bergordnungen).

Brassert: Das Bergrecht des Allgemeinen Preußischen Landrechts, in seinen Materialien, Bonn 1861 (zit. Brassert, Materialien).

Daubenspeck: Beiträge zur Lehre vom Bergschaden. Berlin 1885 (zit. Daubenspeck, Bergschaden).

Daubenspeck: Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigentums nach Preußischem Recht, Berlin 1882. (zit. Daubenspeck, Haftpflicht.)

Entscheidungen des Königlichen Geheimen Obertribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrag. Berlin 1837 ff.

Gottschalk: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, von Dr. jur. H. Brassert, 2. Auflage, bearbeitet von Dr. Hans Gottschalk, Bonn 1914.

Holländer: Die Entschädigung für Bergbauschäden, Berlin 1913.

Isay: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2 Bände. Berlin und Leipzig 1919.

Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. 3. und 4. Auflage, Berlin 1910.

Recht, das: Rundschau für den deutschen Juristenstand.

RGR Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 6. Auflage. Berlin und Leipzig 1928.

RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Seithe: Grundeigentum und Bergbau. Heft 1. Verlag der Westdeutschen Hausbesitzerzeitung, Katernberg (Rhld.).

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 7/8 Auflage. München und Berlin 1912.

Thielmann: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar von Dr. R. Klostermann. Neu bear-

beitet auf der Grundlage der von Dr. Max Fürst herausgebenen 5. Aufl. von Hans Thielmann, 6. Aufl. Berlin 1911.

Uth: Zur Auslegung des § 150 des Allgem. Berggesetzes. Diss. Münster 1907.

Westhoff: Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Berlin 1904. (zit. Westhoff, Bergbau.)

Westhoff-Schlüter: Geschichte des deutschen Bergrechts. Von Justizrat Wilh. Westhoff in Dortmund. Aus dem Nachlaß herausgegeben und bearbeitet von Oberbergrat Wilh. Schlüter in Dortmund. Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 50, (I), S. 27 ff., Bd. 51 (II), S. 93 ff.).

Z. f. B.: Zeitschrift für Bergrecht, jetzt herausgegeben von rechtskundigen Ministerialräten der Bergabteilung des preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe, Berlin und Leipzig. Bisher 68 Bände.

Zycha: Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. 2 Bände, Berlin 1900.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: Die historische Entwicklung des Bergschadensrechtes 9
1. Das ältere Bergrecht 9
2. Die landesfürstlichen Bergordnungen 11
3. Das Preußische Allgemeine Landrecht 12
4. Das Preußische Allgemeine Berggesetz 14

B. Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches aus § 148 ABG. 15
I. Schaden am Grundeigentum 15
1. Beschränkung auf den Grundstücksschaden . . . 15
2. Eine körperliche Einwirkung auf das Grundstück ist nicht erforderlich 16
3. Schaden durch Minderung des Grundstückswertes 18
4. Sonstiger Schaden am Grundeigentum 19
II. Betrieb des Bergwerkes 21
1. Beschränkung des Begriffes auf die dem Bergbau eigentümlichen Betriebshandlungen 21
2. Auch Betriebshandlungen über Tage gehören zum Bergwerksbetrieb im Sinne des § 148 ABG. . . . 22
3. Die Rechtsprechung zum Begriff des Bergwerksbetriebes 23
III. Der Kausalzusammenhang zwischen Bergwerksbetrieb und Schaden 24
1. Es ist der Begriff der adäquaten Verursachung zu verwenden 24
2. Mehrheit von Ursachen. — Auch der „mittelbare Schaden" muß ersetzt werden 25
3. Der Fall des „konkurrierenden Verschuldens" . . 27
IV. Unerhebliche Umstände 27

C. Der Schadensersatzanspruch aus § 148 ABG. 29
I. Die rechtliche Natur des Anspruchs 29
II. Der Anspruchsberechtigte 29
1. Der Kreis der zur Entschädigung berechtigten Personen 29

Seite

2. Auch auf Grund eines persönlichen Rechtes kann Schadensersatz verlangt werden 30
3. Mehrheit von Anspruchsberechtigten 31
4. Der Fall der Veräußerung des beschädigten Grundstücks 32
5. § 148 Abs. II: Kein Ersatzanspruch für die Inhaber von Haftungsrechten 33

III. Der Anspruchsverpflichtete 33

1. Der Bergwerksbesitzer haftet als solcher, nicht auf Grund des Bergwerkseigentums 33
2. Es haftet nur der unmittelbare Besitzer des Bergwerks 36
3. Wechsel in der Person des Bergwerksbesitzers . 38

IV. Die Entschädigung 38

1. Die Naturalrestitution 38
2. Die Voraussetzungen der Entschädigung in Geld . 40
3. Bemessung der Entschädigung 42
4. Form der Entschädigung — Verzinsung 44

D. Besondere Tatbestände — Verjährung 46

I. Die Haftung mehrerer Bergwerksbesitzer. — § 149 ABG. 46

1. Die Entstehungsgeschichte des § 149 ABG. . . . 46
2. Die Voraussetzungen der Haftung aus § 149 ABG. — Beweislast 47
3. Das Gesamtschuldverhältnis aus § 149 ABG. . . 48
4. Die Rechtsbeziehungen zwischen den nach § 149 haftenden Bergwerksbesitzern 49

II. Die Ausnahmetatbestände des § 150 ABG. 51

1. Die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur des § 150 Abs. I 51
2. Die Voraussetzungen der Einwendung aus § 150 Abs. I 53
3. Es ist kein „grobes Verschulden" des Grundbesitzers erforderlich 54
4. Die „Ausnahmebestimmung" des § 150 Abs. II ABG. 56

III. Die Verjährung der Bergschadensansprüche. — § 151 ABG. 58

IV. Beschädigungen durch Schürfer und Muter. — § 152 ABG. 60

E. Die Bestrebungen zur Abänderung des geltenden Bergschadensrechtes 61

Einleitung.

1. Das heute geltende Bergschadensrecht ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklung, deren Anfänge bis in die ältesten Zeiten des deutschen Bergbaues zurückreichen.

Den Anstoß zu dieser Entwicklung gaben die Grundsätze der Bergregalität und der Bergbaufreiheit, welche seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hatten[1]). Durch die Einrichtung des Bergregals wurde dem Grundeigentümer das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze entzogen. Der Grundsatz der Bergbaufreiheit gab jedem beliebigen Bergbaulustigen die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen dieses Recht zu erwerben. Damit war von vornherein ein gewisser Gegensatz zwischen Bergbautreibendem und Grundbesitzer geschaffen, da der letztere das Bestehen eines selbständigen, vom Grundeigentum getrennten Bergbaurechtes vielfach als eine ungerechtfertigte Belastung empfand. Dazu kam, daß der Betrieb des Bergbaues für den Grundbesitzer die verschiedensten Nachteile zur Folge hatte. Der Bergbautreibende nahm zunächst zur Anlage von Schächten, Förderwerken, Waschkauen und dergleichen einen Teil des Grund und Bodens in Anspruch, welcher dadurch der Benutzung des Eigentümers entzogen wurde. Daneben erfolgten häufig Beschädigungen der Erdoberfläche, welche zum Teil durch unvorsichtigen Abbau verursacht wurden, zum Teil aber auch auf Zufälle zurückzuführen waren, wie sie bei dem Betrieb des Bergbaus unvermeidlich sind. Derartige Beschädigungen wurden im Sprachgebrauch als „Bergschaden" bezeichnet. Als Ausgleich für die Nachteile, welche dem Grundbesitzer durch den Betrieb des Bergbaus erwuchsen, wurde demselben vielfach ein

[1]) Westhoff-Schlüter I. S. 32.

Anteil an der Ausbeute des Bergwerks gewährt. Dieser Anteil galt lange Zeit hindurch als eine ausreichende Entschädigung sowohl für die Benutzung des Grund und Bodens durch den Bergbautreibenden als auch für den eigentlichen Bergschaden.

Das alte Iglauer Bergrecht, welches den Ausgangspunkt der mittelalterlichen Berggesetzgebung für Nord- und Mitteldeutschland bildete[1]), kannte bereits ein derartiges Anteilsrecht des Grundeigentümers, welches den Ausgleich für die durch die Bergbaufreiheit bedingten Beschränkungen des Grundeigentums bilden sollte[2]).

In den um das Jahr 1300 entstandenen Constititiones juris metallici Wenceslai II. — einer zusammenfassenden Darstellung des alten Iglauer Bergrechts — wird dieses Recht in lib. II Cap. 3 § 4 wie folgt bestimmt:

„Aber herwiderumb der herren recht ist, ein dritteil czu nemen des achten teiles, das die urbar heißet. und in dem gemessen perge ein czweiunddreißig teil, das heißt ein ackerteil; und also, wer do beswert wird im eime, der wirt erhaben mit dem anderen".

Dagegen wird nach älterem Iglauer Recht kein Ersatz für den eigentlichen Bergschaden gewährt[3]). Die weitere Entwicklung des Iglauer Rechtes brachte jedoch eine Änderung zugunsten des Grundeigentümers. In der im Jahre 1531 verliehenen „Freiheit für Brünn bezüglich Doblins" wird zum ersten Male ein Anspruch auf Ersatz des Bergschadens anerkannt. Diese Urkunde enthält u. a. folgende Bestimmung:

„Es sollen ihnen auch als Grundherrn . . . . die vier Erbkukuß frei gebaut werden nur so lang, bis man Kubell und Zeill würfft usw.; ob ihnen auch oder ihren Unterthanen durch Einschlagung der Gebey oder durch Halden Stürtzen und was für einerley Schaden beschehe, der soll ihnen nach zimlicher Messigung, wie sich dan unsser Bergamthleyth mit ihnen darinnen vergleichen mögen von unss oder den Gewerken erstatt und erlegt werden."[4])

Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch eine „Fristung" für Johann Studenovsky aus dem Jahre 1532[5]).

---

[1]) Westhoff-Schlüter I. S. 69.
[2]) Zycha Bd. I S. 188.
[3]) ebenda S. 192.
[4]) Zycha Bd. I S. 192 Anm. 56.
[5]) Zycha a. a. O.

2. Durch die im 16. Jahrhundert lebhaft einsetzende landesfürstliche Gesetzgebung wurden die bereits vorhandenen Ansätze zur Regelung der Bergschadensfrage nicht weiter entwickelt. In den zahlreichen Bergordnungen dieser Zeit fand der Bergschadensanspruch nicht einmal Erwähnung. Es wurde jedoch, wie schon im Iglauer Bergrecht, dem Grundeigentümer ein Anteil an der Ausbeute des Bergwerks gewährt. Nach Art. 28 der Nassau-Catzenellenbogischen Bergordnung vom 1. 5. 1559[1]) hatte der Grundherr die Wahl zwischen vier Grund- oder Mitbaukuxen ,einem Erb- oder Freikux, oder entsprechender Geldentschädigung. Ähnliche Bestimmungen enthielten die Churtriersche Bergordnung vom 22. 7. 1564[2]) und die Homburgische Bergordnung vom 25. 1. 1570[3]).

Eine besondere Art der Beteiligung des Grundherrn brachte die Clevisch-Märkische Bergordnung vom 29. 4. 1766[4]) in Form der sogenannten Tradde, eines bestimmten Anteils an der täglichen Förderung. Diese Bergordnung enthielt außerdem eine Bestimmung, welche sich als ein wesentlicher Fortschritt zugunsten des Grundeigentümers darstellte: In Cap. LXXII wurde diesem außer der Tradde — welche etwa dem Grund- oder Erbkux der übrigen Bergordnungen entsprach — eine weitere Entschädigung für den Fall zugesprochen, daß Bau- und Weideland durch Schächte, Halden, Zechenhäuser und dergleichen in Anspruch genommen wurde. Die Höhe der Entschädigung sollte im Streitfalle durch das Bergamt bestimmt werden. Die Entschädigung wird aber auch hier, wie in den übrigen Bergordnungen, nur für die B e n u t z u n g des Bodens gewährt, der Fall des eigentlichen Bergschadens wird nicht behandelt. Immerhin setzt sich hier der Gedanke durch, daß der Bergwerksanteil, den man dem Grundeigentümer gewährte, nicht immer einen genügenden Ausgleich für die Benachteiligungen darstellte, welche diesem durch den Betrieb des Bergbaues erwuchsen. Der Grund für die weitergehende Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers mag darin zu suchen sein, daß der Bergbau im Laufe seiner Entwicklung aus den Gebirgen in die Ebene her-

---

[1]) Brassert, Bergordnungen, S. 36.
[2]) Brassert, Bergordnungen S. 122.
[3]) ebenda S. 306.
[4]) ebenda S. 859.

abstieg und daß daher allmählich neben Wald und Ödland auch der wertvollere Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen wurde[1]).

Im Laufe dieser Entwicklung mußte auch die Frage der Ersatzpflicht für die Beschädigung des Grundeigentums wachsende Bedeutung erhalten. Nach den Bestimmungen des gemeinen bürgerlichen Rechtes konnte der Bergbautreibende für solche Schäden nur dann haftbar gemacht werden, wenn er sich eines Mißbrauchs seines Rechtes schuldig gemacht oder die Grenzen desselben überschritten hatte[2]). Da jedoch auch im Rahmen des ordnungs- und rechtmäßig betriebenen Bergbaues zahlreiche Beschädigungen eintraten, reichten diese Bestimmungen nicht aus, um in allen Fällen einen billigen Ausgleich zu schaffen. Es bildete sich daher allmählich durch Gewohnheitsrecht der Satz aus, daß der Bergbautreibende auch außer dem Fall des Verschuldens für Beschädigungen über Tage dem Grundeigentümer zu haften habe[3]).

3. Bei der Redaktion des Preußischen Allgemeinen Landrechts wurde diese Rechtsanschauung berücksichtigt und fand hier zum ersten Mal ihre gesetzliche Festlegung. Das Allgemeine Landrecht brachte in seinem bergrechtlichen Teil — dem 16. Titel des II. Teils — im wesentlichen nur eine Aufzeichnung und geordnete Zusammenstellung der bereits bestehenden Rechtssätze[4]). Daß insbesondere bei der Behandlung der Bergschadensfrage kein neues Recht geschaffen wurde, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der §§ 112 ff. II 16 ALR: Bei der Beratung der drei aufeinanderfolgenden Entwürfe des Gesetzes wurde die Frage, ob überhaupt eine Haftung für Bergschaden bestimmt werden sollte, gar nicht erörtert[5]). Bei der sonstigen Sorgfalt der Bearbeitung ist dieses Stillschweigen nur damit zu erklären, daß eine solche Ersatzpflicht damals bereits anerkannt war, und ihre Aufnahme in das Gesetz daher als Selbstverständlichkeit angesehen wurde.

Der Grundsatz der Entschädigungspflicht wird in § 112, II 16 ALR ausgesprochen:

---

[1]) Vgl. Daubenspeck, Bergschaden, S. 5 Anm. 1.
[2]) Daubenspeck a. a. O. S. 4.
[3]) Daubenspeck, Bergschaden S. 6, vgl. ferner das Urteil des Obergerichts Wolfenbüttel vom 12. VII. 1870, Seufferts Arch. Bd. 26, Nr. 51.
[4]) Westhoff-Schlüter S. 252, vgl. auch Brassert, Materialien S. 34.
[5]) Brassert, Materialien S. 63, 89 und 311.

„Dagegen muß für alles, was der Grundeigentümer zum Bau und Betriebe des Werkes abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung geleistet werden".

Diese Bestimmung läßt allerdings eine klare Scheidung zwischen der Ersatzpflicht für zwangsweise Abtretung des Grundeigentums und einer Ersatzpflicht für Bergschaden vermissen. Der Inhalt des nachfolgenden Paragraphen 116 läßt aber den Willen des Gesetzgebers klar erkennen. Wenn hier ein Ersatz für Beschädigungen neuer Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen wird, so folgt e contrario, daß im § 112 allgemein eine Ersatzpflicht für Beschädigungen festgelegt werden sollte[1]).

Die unklare Fassung des § 112 hatte jedoch zur Folge, daß in der Bergrechtslehre lange Zeit Zweifel über den Inhalt dieser Bestimmung bestanden, welche erst durch die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals klar gestellt wurden. In der Entscheidung vom 16. 3. 1839 legte das Obertribunal zum ersten Mal mit ausführlicher Begründung dar, daß nach positiver Vorschrift des § 112 II 16 ALR der Bergbautreibende alle durch den Betrieb des Bergbaues an Grundstücken verursachten Beschädigungen vergüten müsse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das schädigende Ereignis von dem Bergbautreibenden verschuldet wurde oder vorausgesehen werden konnte[2]). In dem Plenarbeschluß vom 18. 4. 1843 wurde diese Entscheidung aufrecht erhalten, entgegenstehende Ansichten werden ausdrücklich widerlegt. Es wurde ferner festgestellt, daß sich die Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers keineswegs nur auf denjenigen Grundbesitz beschränke, unter dessen Oberfläche der Bergbau betrieben wird, sondern daß es zur Begründung des Ersatzanspruches genüge, wenn der Grundbesitzer eine Einwirkung des Bergbaues nachweisen könne[3]).

In diesen Ausführungen, welche durch zahlreiche nachfolgende Entscheidungen aufrecht erhalten und ergänzt wurden, sind die wichtigsten Grundsätze des heute geltenden Bergschadensrechtes bereits enthalten.

---

[1]) Westhoff, Bergbau, S. 3.
[2]) Entsch. Bd. 4, S. 361.
[3]) Entsch. Bd. 9, S. 101.

4. Das Preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 (ABG) hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, den vorgefundenen, bereits vollständig durchgebildeten Rechtsstoff in sich aufzunehmen und zeitgemäß weiter zu entwickeln[1]). Die Motive zum ABG[2]) nehmen sogar mehrfach ausdrücklich auf grundlegende Entscheidungen des Obertribunals Bezug.

Der 5. Titel des ABG ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern. Im ersten Abschnitt dieses Titels wird die Grundabtretung behandelt, der zweite Abschnitt bringt die den Bergschaden betreffenden Vorschriften. In § 148 ABG werden die allgemeinen Voraussetzungen des Ersatzanspruches genannt. Die §§ 149/152 enthalten besondere Tatbestände sowie Vorschriften über die Verjährung. — Trotz der sorgfältigen Fassung dieser Bestimmungen haben sich doch manche Zweifel über die Voraussetzungen sowie über Art und Umfang des hier gegebenen Ersatzanspruches ergeben, welche der Klärung durch Rechtslehre und Rechtsprechung bedurften.

Die wichtigsten hierhin gehörigen Fragen sollen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung im folgenden erörtert werden.

---

[1]) Daubenspeck, Bergschaden S. 8.
[2]) Siehe Motive in Z. f. B. Bd. S. 171.

B. Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach § 148 ABG.

I. Schaden am Grundeigentum.

1. Nach § 148 ABG gehört zu den Voraussetzungen des Ersatzanspruches, daß ein „Schaden am Grundeigentum" entstanden ist. Der Begriff des Schadens ist den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entnehmen[1]).

Als Schaden bezeichnet man die Verschlechterung der Vermögenslage einer Person, den Unterschied zwischen dem Stande ihres Vermögens nach dem schädigenden Ereignis und dem Stande desselben, wie er sich ohne dieses Ereignis gestaltet haben würde[2]). § 148 ABG beschränkt die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers auf die Fälle, in denen ein bestimmter Vermögensteil — das Grundeigentum — durch das schädigende Ereignis getroffen worden ist. Diese Einschränkung ergibt sich schon aus dem Zweck der Bestimmung, welche, wie die geschichtliche Entwicklung zeigt, nur gegeben wurde, um den Konflikt zwischen Bergbauberechtigung und Grundbesitz zu lösen[3]). Über die Person des Geschädigten sagt § 148 ABG nichts. Aus der Bestimmung, daß a l l e r Schaden zu ersetzen ist, ergibt sich, daß der Bergwerksbesitzer für alle Vermögensnachteile aufkommen muß, die mit Beziehung auf das Grundeigentum einer anderen Person erwachsen sind[4]).

Die Beschädigung von Zubehörungen des Grundstücks ist nach positiver Vorschrift des Gesetzes der Beschädigung des Grundeigentums gleichgestellt. Dagegen fällt die Beschädigung von Personen und von beweglichen Sachen, soweit sie nicht Zubehör oder Bestandteile eines Grundstücks bilden, nicht unter § 148. Dieser Grundsatz ist in der Rechtslehre

[1]) Westhoff, Bergbau, S. 94, Isay Anm. 1 zu § 148.
[2]) Isay a. a. O.
[3]) Westhoff a. a. O. Daubenspeck, Haftpflicht S. 11.
[4]) Daubenspeck, Haftpflicht S. 13.

wohl unbestritten und wird auch vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten.

In einer Entscheidung vom 6. Juni 1918[1]) weist das Reichsgericht erneut darauf hin, daß sich die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers auf den sogenannten „Grundstücksschaden" beschränke, nicht dagegen den sogenannten „Personenschaden" umfasse. Als Personenschaden wird derjenige Schaden bezeichnet, der entsteht, wenn bei der Gelegenheit der Beschädigung eines Grundstückes Personen verletzt werden. Eine Ersatzpflicht soll selbst dann nicht eintreten, wenn bei der Verletzung mittelbar die Beschädigung des Grundstücks eingewirkt hat. In derartigen Fällen können Ersatzansprüche nur auf die allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen gestützt werden[2]).

2. Ein „Grundstücksschaden" wird in der Regel dadurch entstehen, daß eine körperliche Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche stattfindet, und daß hierdurch Bodensenkungen, Brüche und dergl. entstehen. Ein Schaden kann jedoch auch ohne eine solche körperliche Einwirkung entstehen, z. B. dadurch, daß ein Grundstück wegen drohender Beschädigung durch den Bergbau nicht mehr bebaut werden kann und in seinem Verkaufswert herabgesetzt wird.

Es erhebt sich die Frage, ob auch in einem derartigen Fall ein „Grundstücksschaden" im Sinne des § 148 vorliegt.

Von Funke[3]) wird die Ansicht vertreten, daß § 148 eine körperliche Einwirkung des Bergbaues auf das Grundstück voraussetze. Funke stützt seine Ansicht vor allem auf den Wortlaut des § 148, welcher von „Beschädigung des Grundeigentums" spricht, und es für unerheblich erklärt, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat.

Gegen diese Ansicht wendet sich Westhoff[4]) mit ausführlicher und m. E. überzeugender Begründung: Westhoff verweist insbesondere auf den Zusammenhang der §§ 148 und 150 ABG. In § 148 werde der allgemeine Grundsatz der Er-

[1]) Z. f. B. Bd. 60, S. 244.

[2]) Zu dem gleichen Ergebnis, auch bezüglich des Schadens an beweglichen Sachen, welche nicht Zubehör eines Grundstücks bilden, kommt das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 2. III. 1926. Z. f. B. Bd. 68, S. 251.

[3]) Z. f. B. Bd. 37, S. 297, ff.

[4]) Bergbau S. 97 ff.

satzpflicht ausgesprochen. Im Anschluß daran bestimme § 150 Abs. II negativ, daß in den Fällen, in denen bloß Gefahr droht, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise kein Ersatz für die Entwertung des Grundstücks zu leisten sei. Daraus lasse sich schließen, daß beim Fehlen dieser Voraussetzungen der Gesetzgeber generell — auch bei nur drohender Gefahr — einen Ersatzanspruch gewähren wollte.

Der Ansicht von Westhoff haben sich Gottschalk[1]) und Isay[2]) angeschlossen. Auch die Rechtsprechung ist dieser Auffassung gefolgt[3]).

In einer neueren Entscheidung vom 6. 7. 1918[4]) hält das Reichsgericht diesen Standpunkt unverändert aufrecht. Hier wird der Schadensersatzanspruch eines Grundbesitzers anerkannt, dessen Grundstück durch den sicher zu erwartenden Einsturz von offenstehenden älteren Abbaustrecken gefährdet ist. Der Schaden wird als bereits entstanden angesehen, obwohl ein Einsturz noch nicht erfolgte, ja vielleicht erst in Jahren erfolgen mag.

Auch in einer Entscheidung des OLG Hamm vom 16. 10. 1925[5]) wird zum Ausdruck gebracht, daß schon die drohende Gefahr einer Beeinträchtigung durch den Bergbau den Minderwert eines Grundstücks begründe, und daß der Bergwerksbesitzer den zur Beseitigung der Gefahr aufzuwendenden Betrag ersetzen müsse.

Ein Schaden liegt jedoch in allen derartigen Fällen nur dann vor, wenn das Eintreten der nachteiligen Folgen mit Sicherheit zu erwarten ist. Die bloße Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung genügt nicht, um einen Ersatzanspruch zu erzeugen[6])[7]). Bei der Prüfung der Frage, ob eine Einwirkung des Bergbaus mit Sicherheit zu erwarten ist, dürfen nur solche Erwartungen berücksichtigt werden, welche auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge beruhen, oder die besonderen Umstände des Falles in Rechnung

---

[1]) Anm. 2a zu § 148.
[2]) Anm. 5 zu § 148.
[3]) Vgl. die bei Gottschalk und Isay a. a. O. zitierten Entscheidungen.
[4]) Z. f. B. Bd. 60, S. 243.
[5]) Recht 1926 Nr. 17.
[6]) Westhoff, Bergbau S. 100.
[7]) Vgl. auch Daubenspeck, Haftpflicht S. 18; Gottschalk Anm. 2a zu § 148; Isay Anm. 5 zu § 148.

gezogen haben[1]). In den Fällen, in denen sich bereits tatsächlich eine allgemeine Meinung von der Gefahr gebildet hat, ist allerdings stets ein Schaden entstanden, da — eben durch diese Meinung — bereits der Verkaufswert des Grundstücks herabgesetzt ist. Dementsprechend führt auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 15. 1. 1921[2]) aus, daß für die Frage, ob die Baulandeigenschaft eines Grundstücks durch den Bergbau beeinträchtigt sei, die allgemeine Meinung des als Käufer in Frage kommenden Publikum entscheide.

3. Der „Schaden am Grundeigentum" wird sich in der Regel als eine Wertminderung des Grundstücks — bzw. seiner Bestandteile und Zubehörstücke — darstellen. Dabei ist zwischen Gebrauchswert und Tauschwert zu unterscheiden.

Der Gebrauchswert eines Grundstückes beruht auf seiner Fähigkeit, bestimmte Bedürfnisse seines Besitzers befriedigen zu können[3]). Wird diese Fähigkeit gemindert oder aufgehoben, so ist ein Schaden entstanden.

Die schädigende Einwirkung des Bergbaus äußert sich häufig in der Weise, daß das Grundstück wegen bereits eingetretener oder zu erwartender Erdbewegungen nicht mehr — oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln — bebaut werden kann. Für die darin liegende Minderung des Grundstückswertes ist nach § 148 Schadensersatz zu leisten. Daneben kann auch noch Ersatz verlangt werden für die Beschädigung von Gebäuden, welche bereits auf dem Grundstück errichtet worden sind. Die Bauplatzeigenschaft eines Grundstücks kann allerdings als Gebrauchswert für den Eigentümer nur dann in Frage kommen, wenn er die Absicht hat, selbst zu bauen. Der Eigentümer kann jedoch, wenn er seine Bauabsicht nicht nachweisen kann, eine Verminderung des Tauschwertes geltend machen. Der Tauschwert eines Grundstücks beruht im wesentlichen auf der Vorstellung der anderen von dem Gebrauchswert des Grundstücks[4]). Als Tauschwert ist daher die Bauplatzeigenschaft eines Grundstücks schon dann vorhanden, wenn o b j e k t i v die Bebauungsfähigkeit besteht[5]). Die Frage, ob im Einzelfall ein Grundstück als Bauland anzusehen ist, wird oft erst nach genauer

[1]) Isay a. a. O.
[2]) Z. f. B. 62, S. 201.
[3]) Isay Anm. 3 I zu § 148.
[4]) Isay Anm. 8 zu § 148.
[5]) Isay a. a. O.

Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden sein. Jedenfalls kommt es für diese Eigenschaft nicht darauf an, ob das Grundstück an einem öffentlichen Wege liegt[1]). Wenn ein Grundstück bauunsicher wird, welches seiner Lage nach nicht als Bauland zu bewerten ist, so ist eine Minderung des Verkaufswertes nicht erfolgt, ein Schaden somit nicht entstanden[2]).

4. Soweit der Schaden auf einer Wertminderung körperlicher Gegenstände beruht, ist leicht festzustellen, ob es sich um „Schaden am Grundeigentum" im Sinne des § 148 ABG handelt. Schwieriger ist diese Feststellung aber häufig dann, wenn eine sonstige, durch die Einwirkung auf das Grundstück verursachte Vermögensbeschädigung vorliegt. Außerordentlich umstritten ist insbesondere die Frage, ob die Beeinträchtigung eines auf dem Grundstück ausgeübten Gewerbebetriebes unter § 148 fällt, und ob der Bergwerksbesitzer somit für den entstandenen Ausfall am Geschäftsgewinn haftet.

Daubenspeck[3]) vertritt die Ansicht, daß ein derartiger Gewinnausfall nicht als Schaden am Grundeigentum bezeichnet werden könnte, da der Geschäftsgewinn im wesentlichen ein Ergebnis der persönlichen Tätigkeit des Gewerbetreibenden sei. Nach Westhoff[4]) haftet der Bergwerksbesitzer nur insoweit für den Ausfall am Geschäftsgewinn, als sich dieser nach Lage der Sache als entgangener Gewinn aus dem Grundstück selbst darstellt. Dagegen ist der entgangene Gewinn nicht zu ersetzen, soweit er durch die Unmöglichkeit der Verwertung anderer Faktoren eingebüßt ist. Ein Schaden am Grundeigentum soll vor allem dann vorliegen, wenn der Betrieb eines Gewerbes in besonderer Beziehung zu einem Grundstück steht, z. B. von besonderen Anlagen und Einrichtungen auf demselben abhängig ist[5]).

Diese Ansicht wird zwar in der Praxis zuweilen zu gewissen Schwierigkeiten bei der Berechnung des Schadens führen, entspricht aber m. E. vollständig dem Sinne des Gesetzes. Durch die Bestimmung des § 148 ABG soll das Grundeigentum geschützt werden. Aus dem Recht des Eigentümers bezw. des Nutzungsberechtigten eines Grund-

[1]) Entsch. RG vom 15. XII. 1927, Z. f. B. Bd. 59, S. 198.
[2]) Siehe Entsch. RG vom 26. VI. 1918. Z. f. B. Bd. 60, S. 103.
[3]) Haftpflicht S. 16; vgl. auch Bergschaden S. 21.
[4]) S. 79. (Bergbau).
[5]) Westhoff, Bergbau S. 81.

stückes ergibt sich die Möglichkeit, dasselbe als Standort eines gewerblichen Betriebes zu benutzen. Die besonderen Eigenschaften des Grundstücks — z. B. günstige Geschäftslage — können die Höhe des Gewinnes stark beeinflussen. Je nach Lage des einzelnen Falles wird ein mehr oder weniger großer Teil des Geschäftsgewinnes auf der Benutzung des Grundstücks beruhen. Ein Gewinnausfall ist daher, soweit dieser Teil in Frage kommt, wohl als Schaden am Grundeigentum anzusehen.

Die Rechtsprechung ist nach anfänglichem Schwanken[1]) der von Westhoff vertretenen Ansicht gefolgt[2]).

Besonders ausführlich beschäftigt sich eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 3. 1915[3]) mit der hier behandelten Frage. Dieselbe betrifft den Schadensersatzanspruch eines Bäckers, dessen Betrieb infolge bergbaulicher Einwirkungen zunächst zurückgegangen war und endlich völlig eingestellt werden mußte. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes wird nur zu einem Teil anerkannt. In den Gründen wird — übereinstimmend mit Westhoff — zwischen den einzelnen Faktoren unterschieden, auf welche der Geschäftsgewinn zurückzuführen ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß nach § 148 ABG nur der „Grundstücksschaden" zu ersetzen sei, und daß daher bei Berechnung des Schadens derjenige Teil des Ertrages ausscheiden müsse, welcher durch die persönliche Tüchtigkeit des Geschädigten oder überhaupt durch seine Arbeitskraft erzielt worden sei. Dagegen sei die günstige Lage des Grundstücks und die Gewöhnung der Kundschaft vom Gesichtspunkt des Grundstücksschadens aus von Bedeutung und müsse daher bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden.

Die von Isay[4]) gegen diese Entscheidung erhobenen Einwände sind meines Dafürhaltens nicht begründet. Isay führt aus, daß eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Faktoren des Geschäftsgewinnes nicht gerechtfertigt sei, da der gesamte Ausfall eine Folge des Bergbaus sei und somit ersetzt werden müsse. Daß der Gewinnausfall — auch soweit der

[1]) Vgl. die bei Westhoff, Bergbau S. 80 Anm. 1 zitierten Entscheidungen.

[2]) Siehe die bei Gottschalk Anm. 3a zu § 148 und bei Isay Anm. 9 zu § 148 zitierten Entscheidungen.

[3]) Z. f. B. Bd. 56, S. 533.

[4]) Anm. 9 zu § 148.

Gewinn auf der persönlichen Tätigkeit des Geschädigten beruhte — durch die Einwirkung des Bergbaues verursacht ist, wird in dem angegriffenen Urteil gar nicht bestritten. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß auch der gesamte Ausfall ersetzt werden muß. Ein Ersatz des gesamten Gewinnausfalls wird vielmehr mit Recht deshalb abgelehnt, weil sich dieser nur zum Teil als Grundstücksschaden, im übrigen aber als sonstiger Vermögensschaden darstellt, für den nach § 148 kein Ersatz zu leisten ist.

II. Betrieb des Bergwerks.

1. Zu den Voraussetzungen des Ersatzanspruchs aus § 148 gehört weiterhin, daß der Schaden „durch den unterirdisch oder mittels Tagesbaues geführten Betrieb des Bergwerks" zugefügt worden ist.

Der Begriff des Bergwerksbetriebes im Sinne des § 148 ist in Rechtslehre und Rechtsprechung umstritten. — Es liegt nahe, bei der Bestimmung dieses Begriffes von § 54 ABG auszugehen, in welchem die aus dem Bergwerkseigentum folgenden Rechte aufgezählt werden, und damit zugleich die Tätigkeit des Bergbautreibenden umrissen wird. Nach § 54 ABG hat der Bergwerkseigentümer die Befugnis, das ihm verliehene Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Danach würden zum Betrieb des Bergbaus alle Handlungen zu rechnen sein, welche zur Gewinnung des Minerals — sei es auch nur vorbereitend oder nachfolgend — notwendig sind. — Aus dem Zweck, sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 148 ergibt sich jedoch, daß der Begriff des Bergwerksbetriebes hier enger zu fassen ist.

Wie bereits Westhoff[1]) m. E. überzeugend ausführt, kann es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, Tatbestände, die bei jedem anderen Fabrikbetriebe in gleicher Weise auch vorkommen, durch § 148 besonders zu treffen. Es soll vielmehr auf Grund dieses Paragraphen nur derjenige Schaden vergütet werden, welcher dem Bergbaubetrieb als solchem eigentümlich ist[2]).

Daß diese Ansicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus dem Kommissionsbericht des Abgeord-

[1]) Bergbau S. 88 ff.
[2]) Westhoff a. a. O.

netenhauses über die Beratung des § 148 ABG[1]). Bei dieser Gelegenheit wurde seitens der Kommission und der anwesenden Regierungskommissarien zum Ausdruck gebracht, daß hier die Schadensersatzverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers nur soweit geregelt sei, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes bilde oder mit dem Betrieb in unmittelbarer Verbindung stehe, daß also Beschädigungen durch Anlagen, Maschinen, Kessel und dergleichen über Tage den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen sollten.

Im Einzelfall wird zunächst zu prüfen sein, ob eine schädigende Betriebshandlung zur Gewinnung des Minerals erforderlich ist und ferner, ob diese Betriebshandlung gerade dem Bergbau eigentümlich ist.

Wegen Fehlens der ersteren Voraussetzung scheiden hier zunächst alle Handlungen und Veranstaltungen aus, welche die Aufbereitung und den Absatz des geförderten Minerals bezwecken. So kommt z. B. nach § 148 ein Ersatz von Schäden nicht in Frage, welche durch Kohlenwäschen, Koksbrennereien und Hüttenwerke sowie durch den Betrieb von Zechenbahnen und die Anlage von Kohlenabfuhrwegen entstanden sind[2]). Beschädigungen durch Immission von Rauch und Dämpfen aus Maschinenhäusern, oder durch Explosion von Kesseln über Tage[3]) fallen schon deshalb nicht unter § 148, weil diese Schäden nicht durch die besondere, dem Bergbau eigentümliche Gefahr verursacht worden sind, sondern in gleicher Weise durch den Betrieb irgend eines beliebigen anderen Gewerbes entstehen könnten.

2. Zu weit geht m. E. die von Westhoff vertretene Ansicht, daß bei unterirdisch betriebenem Bergbau als „Bergwerksbetrieb" im Sinne des § 148 nur solche Betriebshandlungen anzusehen seien, welche unter Tage vorgenommen werden[4]). Westhoff stützt seine Ansicht auf den Wortlaut des § 148, insbesondere darauf, daß hier von dem unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergbaues gesprochen wird.

---

[1]) Westhoff, a. a. O. S. 89; Daubenspeck, Bergschaden S. 48.
[2]) Daubenspeck, Bergschaden S. 49; siehe ferner die bei Gottschalk Anm. 4 zu § 148 und bei Isay Anm. 2 zu § 148 zitierten Entscheidungen.
[3]) Siehe Daubenspeck, Bergschaden S. 49.
[4]) Westhoff, Bergbau S. 89.

Der Wortlaut des Paragraphen zwingt jedoch m. E. nicht zu einer derartigen Auslegung. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb eine Betriebshandlung, welche an sich zur Gewinnung des Minerals erforderlich ist und sich als gerade dem Bergbau eigentümlich darstellt, nur deshalb nicht unter § 148 fallen soll, weil sie über Tage stattgefunden hat.

Die hier erörterte Frage wird praktisch von Bedeutung in den Fällen, in denen Schäden durch Aufschütten von Halden oder durch Zuleitung von Grubenwasser[1]) entstanden sind. Nach der von Westhoff vertretenen Ansicht kann ein Ersatz für solche Schäden auf Grund von § 148 ABG nicht verlangt werden, da — bei Aufschüttung von Halden stets, bei der Zuleitung von Grubenwasser in den meisten Fällen — oberirdische Betriebshandlungen vorliegen[2]).

Ein derartiges Ergebnis ist jedoch praktisch unbefriedigend. Dagegen wendet sich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches wiederholt derartigen Schadensersatzansprüchen stattgegeben hat[3]).

3. Im übrigen entspricht die Rechtsprechung über den Begriff des Bergwerksbetriebes im wesentlichen den hier entwickelten Grundsätzen. In einer Entscheidung vom 23. 1. 1911[4]) führt das Reichsgericht unter eingehender Begründung aus, daß unter „Betrieb des Bergwerks" im Sinne des § 148 „nur die unmittelbar auf Förderung des Minerals gerichtete Tätigkeit, der Betrieb im engeren Sinne" zu verstehen sei, „nicht aber Anstalten und Einrichtungen, welche die Bearbeitung, Aufbewahrung[5]), Weiterbeförderung oder Verwertung des Minerals betreffen". Zum „Bergwerksbetrieb im engeren Sinne" soll eine Betriebshandlung dann gehören, wenn durch dieselbe die Gewinnung und Förderung erst ermöglicht wird.

---

[1]) Bezüglich Schäden durch Zuleitung von Grubenwasser kann es zweifelhaft erscheinen, ob es sich um eine Beschädigung oder eine Benutzung des betreffenden Grundstücks handelt. Je nach Lage des Falles wird daher aus diesem Grunde die Anwendung von § 148 ausgeschlossen sein. Vgl. Isay A. 2 zu § 148.

[2]) So Westhoff, Bergbau S. 91/92.

[3]) Siehe die bei Gottschalk Anm. 4 zu § 148 zit. Entscheidungen.

[4]) Z. f. B. 52, S. 530.

[5]) Dahin gehört jedoch nicht die Aufschüttung von Halden, da dieselben nur zur Ablagerung von taubem Gestein, Schlacken und dergl. benutzt werden. — Vergl. hierzu Entsch. RG vom 3. 4. 86, Z. f. B. Bd. 27 S. 369 und Entsch. RG vom 27. 6. 01, Z. f. B. Bd. 43 S. 223.

Ob sich allein nach dem hier genannten Gesichtspunkt eine klare Abgrenzung der im Sinne des § 148 zum Betrieb des Bergwerks gehörigen Betriebshandlungen gewinnen läßt, erscheint mir zweifelhaft. So ist zum Beispiel die Anlage eines Maschinenhauses (Fördermaschine) zur Förderung des Minerals unbedingt erforderlich. Eine im Maschinenhaus stattfindende Kesselexplosion fällt jedoch nach den oben ausgeführten Grundsätzen nicht unter § 148.

Es wird also immer noch zu prüfen sein, ob eine gerade dem Bergwerksbetrieb eigentümliche Betriebshandlung vorliegt.

III. Der Kausalzusammenhang zwischen Bergbaubetrieb und Schaden.

1. Zur Begründung einer Klage aus § 148 ABG ist weiter der Nachweis erforderlich, daß gerade d u r c h den Bergwerksbetrieb der Schaden entstanden ist: Es muß der Kausalzusammenhang zwischen Bergwerksbetrieb und Schaden dargetan werden. Bei der Prüfung der Frage, ob ein solcher Kausalzusammenhang vorliegt, ist nicht ohne weiteres der naturwissenschaftliche Ursachenbegriff zu verwenden[1]). Die Anwendung dieses Ursachenbegriffes ist nur insoweit zulässig, als es sich lediglich um die Beantwortung der technischen Frage handelt, ob hervortretende körperliche Veränderungen eines Grundstücks oder seiner Zubehörungen — z. B. Risse, Senkungen und dergleichen — auf den Betrieb des Bergwerks zurückzuführen sind[2]).

Die weitere Frage, ob die Einwirkung des Bergbaus im Sinne des § 148 als Ursache der Vermögensschädigung anzusehen ist, muß jedoch nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden. Dabei ist, wie auch auf anderen Rechtsgebieten, der Begriff der sogenannten „adäquaten Verursachung" zu verwenden[3]). Legt man diesen Kausalitätsbegriff zugrunde, so ist die Einwirkung des Bergbaus nur für denjenigen Ver-

---

[1]) Vgl. Staudinger, Anm. 2 zu § 254 BGB.

[2]) Auch hier wird die Feststellung des Kausalzusammenhanges selten durch logisch zwingende Beweisführung erfolgen, sondern meistens durch Zusammenstellung von Erfahrungssätzen, die in ihrer Gesamtheit den Schluß zulassen, daß ein Kausalzusammenhang besteht (Holländer S. 17).

[3]) Isay Anm. 10 zu § 148 und die dort zitierten Entscheidungen.

mögensschaden als Ursache anzusehen, der von ihr nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte[1]).

2. In der Regel wird der entstandene Schaden nicht allein auf die Einwirkung des Bergbaues zurückzuführen sein, sondern das Ergebnis einer Reihe von zusammenwirkenden Bedingungen bilden. In diesen Fällen bezeichnet man den Schaden als „mittelbar" durch den Bergbau verursacht, oder kurz als „mittelbaren Schaden"[2]).

Nach richtiger Ansicht ist auch der mittelbar durch den Bergbau verursachte Schaden zu ersetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die mitwirkende Ursache in einer von einem Dritten zu vertretenden Handlung besteht, oder ob andere Umstände — z. B. Zufall, minderwertige Beschaffenheit oder Konstruktionsfehler eines Hauses, geognostische Eigentümlichkeiten des Bodens — bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben[3]). Eine abweichende Meinung wird von Funke[4]) vertreten. Diese stützt sich auf den bereits oben (S. 21) erwähnten Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über die Beratung des § 148 ABG. Dieser Bericht enthält zwar den Satz, daß hier (im § 148 ABG) die Schadensersatzverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers nur insoweit geregelt sei, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes sei. Aus dem Zusammenhang der dortigen Verhandlungen ergibt sich aber, daß mit dieser Bemerkung nur der Begriff des Bergwerksbetriebes einschränkend ausgelegt werden sollte[5]). Wenn man im § 148 im Gegensatz zu den Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts einen Ersatz des mittelbaren Schadens ausschließen wollte, so hätte dieses in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck kommen müssen[6]). § 148 bestimmt aber im Gegenteil, daß für allen Schaden vollständige Entschädigung geleistet werden soll.

Auch im Falle des mittelbaren Schadens ist jedoch der Begriff der adäquaten Verursachung (siehe oben) zu verwenden, d. h. es kommen unter mehreren Ursachen nur diejenigen

---

[1]) Isay a. a. O. vgl. auch Westhoff, Bergbau, S. 120.
[2]) Isay Anm. 10 zu § 148, Westhoff Bergbau S. 109.
[3]) Westhoff, Bergbau S. 122; Isay Anm. 11 zu § 148, Gottschalk Anm. 5 zu § 148.
[4]) Z. f. B. S. 313 ff.
[5]) Westhoff S. 109.
[6]) Westhoff a. a. O.

in Betracht, von denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Herbeiführung des Schadens zu erwarten war.

Die Einwirkung des Bergbaues kommt ferner dann nicht in Betracht, wenn durch das Eintreten anderer Umstände der Kausalzusammenhang zwischen Bergwerksbetrieb und Schaden unterbrochen ist. Eine solche Unterbrechung liegt dann vor, wenn bei der Entstehung des Schadens Ereignisse mitgewirkt haben, durch welche der Schaden ohne Einwirkung des Bergbaues im gleichen Umfang und zu dem gleichen Zeitpunkt entstanden wäre. Eine wirkliche Folge des Bergwerksbetriebes liegt dagegen vor, wenn durch den Bergbau der Eintritt des Schadens auch nur beschleunigt ist, wenn der Schaden also auch ohne den Bergbau, aber erst in einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein würde[1]).

Wenn ein Schaden zwar auf dem Betrieb eines Bergwerks zurückzuführen ist, aber erst durch das Hinzutreten anderer Umstände zur Entstehung kommen konnte, so ist der Schaden dennoch als eine Folge des Bergwerksbetriebes anzusehen[2]).

Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 21. 4. 1920[3]). Diese Entscheidung betrifft den Schadensersatzanspruch eines Hauseigentümers, dessen Haus durch Einwirkung des Bergbaues stark beschädigt wurde. Der Umstand, daß das Haus bereits durch frühere Bergschäden stark gelitten hatte und daß die neu auftretenden Einwirkungen des Bergbaues nur im Verein mit diesen alten Schäden weiteren Schaden bewirken konnten, schließt nach den Ausführungen des Reichsgerichts nicht aus, daß die neueren Einwirkungen des Bergbaues als Ursache des Schadens anzusehen sind.

In gleicher Weise wird zu entscheiden sein, wenn zwar schon durch die Einwirkung des Bergwerksbetriebes allein ein Schaden entstanden wäre, aber durch das Hinzutreten eines anderen Umstandes ein größerer Schaden entstanden ist. Auch hier ist der ganze Schaden als durch den Bergwerksbetrieb verursacht, anzusehen[4]).

Die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers wird ferner nicht dadurch geändert oder aufgehoben, daß eine Ur-

---

[1]) Westhoff, Bergbau S. 121.
[2]) Vgl. Westhoff, Bergbau, S. 126.
[3]) Z. f. B. Bd. 61 S. 438.
[4]) Vgl. Westhoff, Bergbau S. 130.

sache mitgewirkt hat, durch welche die Verantwortlichkeit eines Dritten begründet wird. In derartigen Fällen können der Bergwerksbesitzer und der Dritte unter Umständen als Gesamtschuldner haften[1]).

3. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, daß die andere Ursache auf ein Verschulden des Geschädigten selbst zurückzuführen ist[2]). Hier muß die allgemeine Vorschrift des § 254 BGB berücksichtigt werden[3]). Daß diese Bestimmung auch zugunsten des nach § 148 ABG entschädigungspflichtigen Bergwerksbesitzers anwendbar ist, wird in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt[4]). Die Anwendung des § 254 BGB hat zur Folge, daß der Ersatzanspruch des Geschädigten insoweit abgewiesen wird, als dessen Verschulden bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Nach § 254 Abs. II BGB liegt ein eigenes Verschulden des Geschädigten auch dann vor, wenn er es unterlassen hat, den Bergwerksbesitzer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen oder wenn er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die praktische Bedeutung der letzteren Vorschrift wird jedoch dadurch stark abgeschwächt, daß sich künftige Bergschäden schwer voraussehen und berechnen lassen, insbesondere nicht von den Grundbesitzern, welche meist weder die Abbauverhältnisse des Bergwerks kennen noch die zur Berechnung künftiger Schäden erforderlichen geologischen Kenntnisse besitzen[5]).

IV. Unerhebliche Umstände.

Sind die bisher behandelten Voraussetzungen gegeben, ist also durch den Betrieb des Bergbaus ein Schaden am Grundeigentum verursacht worden, so ist ein Schadensersatzanspruch nach § 148 ABG begründet.

---

[1]) Isay Anm. 11 und 17 zu § 148, vgl. auch die Ausführungen w. u. zu § 149 ABG.

[2]) Isay a. a. O.

[3]) Nach heute fast unbestritten herrschender Meinung findet § 254 BGB auch in den Fällen der reinen Kausalhaftung Anwendung. Siehe Staudinger Anm. 1 z. § 254, Oertmann Anm. 3 z. § 254, RGR-Komm. Anm. 1c d zu § 254.

[4]) Westhoff, Bergbau S. 182; Holländer S. 19; Gottschalk Anm. 8 zu § 148; Isay Anm. 21 zu § 148, RG Entsch. vom 22. I. 1910 in Z. f. B. Bd. 52, S. 508, sowie Entsch. vom 26. 6. 18 in Z. f. B. Bd. 60, S. 111.

[5]) Holländer S. 20.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes ist ein Verschulden des Bergwerksbesitzers nicht erforderlich. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Beschädigung vorausgesehen werden konnte oder nicht[1]). Endlich wird es als unerheblich bezeichnet, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat.

Die letztere Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Einwirkungen des Bergbaus nicht immer in genau senkrechter Richtung auf die Erdoberfläche übertragen, so daß auch ein in der Nachbarschaft umgehender Bergbau als Schadensursache in Betracht kommen kann. Da jedoch die Frage des Kausalzusammenhangs ohnehin der freien richterlichen Prüfung unterliegt, ist diese Bestimmung nicht von besonderer Bedeutung.

---

[1]) Vgl. jedoch die Ausführungen über den Begriff der adacquaten Verursachung (S. 24).

C. Der Schadensersatzanspruch aus § 148 ABG.

I. Die rechtliche Natur des Anspruchs.

Die Eigenart der im § 148 ABG bestimmten Haftung zeigt sich besonders darin, daß sie weder ein Verschulden noch eine objektive Rechtswidrigkeit auf Seiten des Bergbautreibenden voraussetzt[1]). Das Entstehen der Verbindlichkeit ist durch das Gesetz lediglich an die Tatsache geknüpft, daß ein Grundstück oder dessen Zubehör beschädigt und dieser Schaden durch den Betrieb eines Bergwerks verursacht worden ist[2]).

Durch § 148 ABG wird also eine reine Gefährdungshaftung geschaffen, welche etwa der Haftung des Eisenbahnunternehmers nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 entspricht[3]).

Der auf Grund von § 148 ABG entstehende Ersatzanspruch ist weder mit dem beschädigten Grundstück dinglich verbunden, noch richtet sich derselbe gegen das Bergwerkseigentum als solches. Der Anspruch ist vielmehr rein persönlicher Natur[4]).

II. Der Anspruchsberechtigte.

1. Die Person des Anspruchsberechtigten wird im § 148 ABG nicht ausdrücklich bezeichnet. Da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, kommen als Gläubiger alle Personen in Frage, welche durch den Bergwerksbetrieb geschädigt worden sind. Der Kreis der Entschädigungsberechtigten wird jedoch dadurch enger begrenzt, daß nach § 148 nur der „Schaden am Grundeigentum" ersetzt werden soll.

---

[1]) Vgl. Entsch. des RG vom 5. IV. 1922, Z. f. B. Bd. 64, S. 223.
[2]) Gottschalk Anm. 1 zu § 148.
[3]) Isay Anm. 14 zu § 148.
[4] Daubenspeck, Haftpflicht S. 10; Bergschaden S. 65, Westhoff, Bergbau S. 43; Gottschalk Anm. 1 zu § 148; Isay Anm. 14 zu § 148.

Durch die Beschädigung eines Grundstücks wird in erster Linie der Eigentümer desselben betroffen. Daneben können aber auch andere Personen geschädigt werden, deren Vermögen in irgend einer Weise mit dem Grundstück verknüpft ist. Auch dieser Schaden ist als „Schaden am Grundeigentum" im Sinne des § 148 anzusehen[1]). Daraus folgt, daß nicht nur der Eigentümer zur Entschädigung berechtigt ist, sondern auch jeder andere Nutzungsberechtigte des Grundstücks, soweit sich der Schaden auf das Nutzungsrecht erstreckt[2]).

Neben dem Eigentümer kommen hier zunächst die sonstigen Personen in Frage, denen ein dingliches Genußrecht an dem beschädigten Grundstück zusteht, so z. B. der Nießbraucher, der Erbbauberechtigte oder der Inhaber einer Grunddienstbarkeit.

2. Ferner kann nach herrschender Meinung auch der Inhaber eines auf schuldrechtlichem Vertrage beruhenden Nutzungsrechtes — z. B. der Mieter oder Pächter des beschädigten Grundstückes — nach § 148 Ersatz des ihm erwachsenden Schadens verlangen[3]).

Eine abweichende Ansicht wird von Daubenspeck[4]) vertreten. Daubenspeck spricht nur dem dinglich Berichtigten die Klage aus § 148 ABG zu, mit der Begründung, daß obligatorische Rechte durch die Beschädigung des Grundstückes nicht betroffen werden könnten.

Diese Begründung ist jedoch m. E. nicht zutreffend. Durch die Beschädigung eines Grundstückes wird — wie bereits Weesthoff[5]) ausführt — auch in die Rechtssphäre des nur obligatorisch Berechtigten insofern eingegriffen, als ihm das auf Nutzung oder Gewährung der Sache gegenüber dem Verpflichteten bestehende Recht geschmälert wird. Ein Schaden entsteht natürlich insoweit, als der persönlich Berechtigte, sei es ex lege, sei es auf Grund vertraglicher Abrede, die Gefahr des Vertragsverhältnisses zu tragen hat[6]).

---

[1]) Vgl. Isay Anm. 15 zu § 148.
[2]) So schon die Motive zum ABG, Z. f. B. Bd. 6, S. 170, vgl. ferner Westhoff, Bergbau S. 10.
[3]) Westhoff S. 13 (Bergbau); Gottschalk Anm. 6a zu § 148; Isay Anm. 15 zu § 148.
[4]) Haftpflicht S. 8; Bergschaden S. 23.
[5]) Bergbau S. 14.
[6]) Westhoff a. a. O.

Die Rechtsprechung hat daher auch — mit der zuletzt gemachten Einschränkung — regelmäßig derartige Schadensersatzansprüche anerkannt[1]).

Besonders deutlich kommt der hier vertretene Standpunkt in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 4. 1921[2]) zum Ausdruck, welche den Ersatzanspruch eines durch bergbauliche Einwirkungen geschädigten Gutspächters betrifft. In den Gründen wird u. a. ausgeführt, daß die im § 148 ausgesprochene Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers diesem nicht nur gegenüber dem Grundstückseigentümer, sondern gegenüber einem jedem obliege, dessen dingliches oder auch nur schuldrechtliches Recht auf den Gebrauch oder Genuß des Grundstücks und seiner Erzeugnisse beeinträchtigt worden sei.

3. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, können u. U. als Folge einer Beschädigung mehrere verschiedenartige Schadensersatzansprüche entstehen. Neben dem geschädigten Eigentümer kann auch der Nießbrauchberechtigte, der Mieter oder Pächter eines Grundstücks einen selbständigen Ersatzanspruch geltend machen. In der Regel werden allerdings die Ansprüche der letztgenannten Personen den Schadensersatzanspruch des Eigentümers herabsetzen. So kann z. B. der Eigentümer, der an seinem Grundstück einen Nießbrauch bestellt hat, für die Dauer des Nießbrauchs keinen Schadensersatz wegen entgangener Nutzung des Grundstücks geltend machen, da die Nutzung für diese Zeit nicht ihm, sondern dem Nießbrauchberechtigten zusteht. Entsprechendes gilt im Falle der Vermietung und Verpachtung.

Da der Grundeigentümer nur zur Geltendmachung seiner eigenen Vermögensverluste legitimiert ist, kann der Bergwerksbesitzer gegenüber der Forderung eines daneben vorhandenen sonstigen Schadensberechtigten nicht den Einwand erheben, daß er bereits dem Eigentümer Ersatz geleiset habe[3]).

Dieser Umstand ist besonders bei der vergleichsweisen Regelung von Bergschäden zu beachten. Ein solcher Vergleich wird zweckmäßig erst dann abgeschlossen, wenn sämtliche in Frage kommenden Ersatzansprüche festgestellt worden sind.

---

[1]) Vgl. die bei Gottschalk und Isay a. a. O. angeführten Entscheidungen.

[2]) Z. f. B. Bd. 62, S. 420.

[3]) Westhoff, Bergbau S. 34; Daubenspeck, Bergschaden S. 43.

4. Im Falle der Veräußerung eines durch den Bergbau beschädigten Grundstückes ergibt sich häufig die Frage, ob der neue Eigentümer zur Geltendmachung des Bergschadensanspruchs berechtigt ist, obwohl dieser schon während der Besitzzeit seines Vorgängers entstanden ist.

Diese Frage ist mit Rücksicht auf die persönliche Natur des aus § 148 ABG folgenden Schadensersatzanspruches (s. o.) zu verneinen. Die Schadensersatzforderung entsteht und besteht nur zugunsten desjenigen, welcher zur Zeit des Eintritts des Schadens zu dem beschädigten Grundeigentum in rechtlicher Beziehung gestanden hat[1]). Ein späterer Erwerber des Grundstücks ist daher nur dann zur Klage aus § 148 ABG berechtigt, wenn der Vorbesitzer ihm den in seiner Person entstandenen Bergschadensanspruch rechtswirksam abgetreten hat[2]).

Nach Isay[3]) ist in der Abtretung des Grundstückseigentums zugleich eine stillschweigende Abtretung der Ansprüche wegen Beschädigung desselben zu erblicken. Danach würde allerdings der Erwerber eines durch Bergbau geschädigten Grundstücks stets zur Erhebung des Bergschadensanspruchs befugt sein, falls nicht der Übergang dieses Anspruchs ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Die von Isay vertretene Ansicht ist jedoch in dieser allgemeinen Fassung m. E. abzulehnen. Zur Abtretung einer Forderung ist nach § 398 BGB ein Vertrag, also eine übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien erforderlich. Die Erklärung kann zwar stillschweigend erfolgen, doch muß sich zum mindesten ein entsprechender Wille der Parteien aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben. Allein aus der Tatsache, daß das Eigentum an dem beschädigten Grundstück auf den Käufer übertragen wird, kann auf einen solchen Willen der Beteiligten nicht geschlossen werden. Sofern die Beschädigung des Grundstücks den Vertragsschließenden bekannt ist, wird dieselbe bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt werden, der Käufer hat daher kein Interesse an der Abtretung der Bergschadensansprüche. Aber auch wenn der Verkäufer vorhandene Bergschäden dem Käufer verschweigt oder das Vorhandensein solcher Schäden beiden Parteien un-

---

[1]) Westhoff, Bergbau S. 43.
[2]) Vgl. Gottschalk Anm. 1a zu § 148.
[3]) Anm. 25 zu § 148.

bekannt ist, so ist der Käufer auch ohne Abtretung der Ersatzansprüche gedeckt, da der Verkäufer nach §§ 459 ff. BGB für die Mängel des verkauften Grundstücks haftet .

Die Frage, ob eine stillschweigende Abtretung der Bergschadensforderung vorliegt, wird daher immer nur nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Die von Isay vertretene Ansicht hat sich auch in der Praxis nicht durchgesetzt und wird in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. 1. 1921[1]) ausdrücklich abgelehnt.

5. Wie bereits oben (S. 30) ausgeführt, sind nach § 148 ABG alle diejenigen Personen zur Entschädigung berechtigt, denen zur Zeit der Entstehung des Schadens ein Nutzungsrecht an dem beschädigten Grundstück zustand. Dagegen könnten die Inhaber der an dem Grundstück bestehenden Haftungsrechte — die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubiger — keinen Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens verlangen.

Vor dem Inkrafttreten des § 148 Abs. II ABG — dieser Absatz wurde erst durch Art. 37 Ziff. XI AG zum BGB eingefügt — war diese Frage lebhaft umstritten[2]). Heute wird dagegen im § 148 Abs. II ausdrücklich bestimmt, daß den Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubigern eine besondere Entschädigung nicht zusteht[3]).

III. Der Anspruchsverpflichtete.

1. Nach § 148 ABG ist der „Bergwerksbesitzer" zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet. Dem Wortlaut des Gesetzes nach scheint damit die Person des Anspruchsverpflichteten eindeutig festgelegt zu sein.

In Rechtslehre und Rechtsprechung herrscht jedoch lebhafter Streit darüber, ob der Ausdruck „Bergwerksbesitzer" hier im Wortsinn = Besitzer des Bergwerks zu verstehen sei oder ob sich das Gesetz an dieser Stelle nur „an den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens anschließe"[4]) und als „Berg-

---

[1]) RG Z in Z. f. B. 62, S. 201.

[2]) Vgl. Daubenspeck, Bergschaden S. 26 und 40. Gottschalk Anm. 12 zu § 148.

[3]) Durch die Bestimmungen des Art. 67 Abs. II, Art. 52 des RG zum BGB sowie der §§ 1128, 1123 und 1124 BGB werden im Falle eines Bergschadens die Interessen der Realgläubiger ausreichend geschützt (Westhoff, Bergbau S. 274 ff).

[4]) Daubenspeck, Bergschaden S. 58.

werksbesitzer" den Inhaber der Bergbauberechtigung, also den Bergwerkseigentümer bezeichne.

Die letztere Ansicht wird — im Anschluß an die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals — insbesondere vom Reichsgericht vertreten. Das Reichsgericht hat z. B. in ständiger Rechtsprechung solche Bergschadensansprüche abgewiesen, welche sich gegen den Pächter oder Nießbraucher eines Bergwerks, also nicht gegen den eigentlichen Bergwerkseigentümer richteten. Die erste dahingehende Entscheidung erging am 16. 11. 1892. Dieses Urteil fand jedoch bei einem überwiegenden Teil der Rechtslehrer lebhaften Widerspruch. Gegen die vom Reichsgericht vorgebrachte Begründung wandten sich insbesondere Westhoff[1]) und Brassert[2]) mit ausführlichen Darlegungen[3]).

In einer weiteren Entscheidung vom 12. 11. 1909[4]) hat das Reichsgericht jedoch nach ausführlicher Würdigung der gegen das erstgenannte Urteil erhobenen Einwendungen seinen Standpunkt unverändert aufrechterhalten. In einer neueren Entscheidung vom 5. 4. 1920[5]) wird im wesentlichen auf die Begründung des letztgenannten Urteils verwiesen. Der Auffassung des Reichsgerichts hat sich neben Arndt und Müller-Erzbach[6]) auch Isay[7]) angeschlossen.

Das Reichsgericht führt zur Begründung seiner Ansicht zunächst an, daß die eigenartige und besonders strenge Haftung des § 148 vom Gesetzgeber als ein billiger Ausgleich gedacht sei für die dem Grundeigentümer durch das Bestehen eines gesonderten Bergwerkseigentums erwachsenen Beschränkungen. Ein solcher Ausgleich könne aber nur zu Lasten des Bergwerks e i g e n t ü m e r s erfolgen, da nur dieser auf Kosten des Grundeigentümers bevorzugt sei. Daher sei auch in den Motiven zu § 148 ABG[8]) ausdrücklich die Ausübung des Bergwerks e i g e n t u m s als Verpflichtungsgrund genannt.

---

[1]) Westhoff Bergbau S. 55.
[2]) In Z. f. B. Bd. 34, S. 409.
[3]) Vgl. auch die übrigen bei Gottschalk Anm. 7 zu § 148 genannten Schriftsteller.
[4]) Z. f. B. Bd. 51, S. 158.
[5]) Z. f. B. Bd. 62, S. 124.
[6]) Siehe Zeitschr. f. Bergr. a. a. O.
[7]) Anm. 16 zu § 148.
[8]) Vgl. Z. f. B. Bd. 6a, S. 170.

Die hier angezogene Stelle in den Motiven zwingt jedoch — wie schon Gottschalk[1]) feststellt — nicht unbedingt zu einer solchen Auslegung. Das Bergwerkseigentum besteht nach § 54 ABG in der Befugnis, das verliehene Mineral aufzusuchen und zu gewinnen. Die „Ausübung des Bergwerkseigentums" bildet eben dieses befugte Aufsuchen und Gewinnen, also der eigentliche Bergwerksbetrieb. Wer aber — z. B. als Pächter oder Nießbraucher — ein Bergwerk kraft eines vom Bergwerkseigentümers abgeleiteten Rechts betreibt, übt in diesem Sinn gleichfalls das Bergwerkseigentum aus[2]).

Verfehlt ist ferner m. E. das vom Reichsgericht auch neuerdings wieder[3]) angeführte Argument, daß die strenge Haftung des § 148 nur in der Tatsache der Verleihung ihre Rechtfertigung finde, also lediglich ein Gegengewicht bilde gegen die durch die Verleihung begründete Einschränkung der Rechte des Grundeigentümers.

Wie bereits oben, bei der geschichtlichen Entwicklung der Grundlagen des Bergschadensrechtes dargelegt wurde, herrschte allerdings im älteren Bergrecht die Auffassung, daß dem Grundeigentümer für die in der Verleihung des Bergwerkseigentums liegende Einschränkung seiner Rechte eine gewisse Entschädigung zustehe. Auf diesem Gedanken beruhte die Einrichtung des dem Grundeigentümer gewährten Mitbaurechtes, des Erbkuxes und der Tradde (s. o.). Eine derartige generelle Entschädigung des Grundeigentümers, welche allein auf der Tatsache der Verleihung des Bergwerkseigentums beruht, ist jedoch dem heutigen Bergrecht unbekannt. Die Haftung nach § 148 ABG tritt nur in bestimmten Einzelfällen ein und knüpft sich an die Tatsache, daß durch den Betrieb des Bergwerks ein Schaden entstanden ist. Soweit durch die Ausübung des Bergwerkseigentums kein Schaden entsteht, ist auch ein Ersatzanspruch nicht vorhanden.

Die Tatsache der Verleihung des Bergwerkseigentums kann daher nicht der eigentliche Grund für die im § 148 bestimmte weitgehende Haftung bilden. Diese findet vielmehr, wie bereits oben ausgeführt, ihre Rechtfertigung in der Gefährdung, welche die Ausübung der Bergbauberechtigung für das Grundeigentum mit sich bringt. Aus diesem Gesichts-

[1]) Anm. 7 zu § 148.
[2]) Gottschalk a .a. O.
[3]) In der Entsch. vom 15. V. 1920 in Z. f. B. Bd. 62, S. 125.

punkt heraus erscheint es aber nicht unberechtigt, wenn auch derjenige, welcher dem Bergbau kraft eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechtes betreibt, für die während seiner Besitzzeit entstandenen Schäden haftbar gemacht wird.

Insoweit besteht daher keine Veranlassung, den im § 148 verwendeten Ausdruck „Bergwerksbesitzer" eine vom Wortsinn abweichende Auslegung zu geben. Dazu kommt, daß bei der Redaktion des ABG zwischen den Begriffen des Bergwerksbesitzers und des Bergwerkseigentümers genau unterschieden wurde. Soweit der Begriff „Bergwerksbesitzer" verwendet wurde, geschah dieses im bewußten Gegensatz zu demjenigen des Bergwerkseigentümers[1]).

Das Reichsgericht bestreitet allerdings[2]), daß eine solche Unterscheidung erfolgt sei und versucht — unter Hinweis auf § 65 Abs. II ABG in Verbindung mit Abs. I sowie auf § 64 ABG in Verbindung mit § 135 ABG — festzustellen, daß beide Begriffe durcheinander, bald in diesem, bald in jenem Sinne verwendet worden seien.

Demgegenüber haben jedoch Westhoff[3]) und Brassert[4]) m. E. überzeugend nachgewiesen, daß auch an den vom Reichsgericht angezogenen Stellen der Unterschied der beiden Begriffe gewahrt ist, und die gewählte Ausdrucksweise genau dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Ausführungen von Brassert, welcher als Verfasser des ABG zu dessen Auslegung besonders berufen erscheint. Brassert[5]) weist vor allem darauf hin, daß bei der Redaktion des ABG durch die Kommission des Herrenhauses besonders geprüft worden sei, ob die Ausdrücke „Bergwerkseigentümer" und „Bergwerksbesitzer" der beabsichtigten rechtlichen Unterscheidung gemäß überall richtig gebraucht seien, und daß das Ergebnis dieser Prüfung in der jetzigen Fassung des ABG vorliege.

2. Wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, haftet nach § 148 ABG der Bergwerks b e s i t z e r als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob dieser zugleich Bergwerkseigentümer ist, oder ob er den Bergbau kraft eines vom Bergwerkseigentümer abgeleiteten Rechtes betreibt.

---

[1]) Gottschalk Anm. 7 zu § 148.
[2]) Z. f. B. Bd. 51, S. 160.
[3]) Bergbau S. 56 ff.
[4]) Gottschalk Anm. 7 zu § 148.
[5]) Siehe auch Z. f. B. 34, S. 415/16.

Anschließend daran erhebt sich die weitere Frage, ob im Falle einer Teilung des Besitzes neben dem unmittelbaren Besitzer — z. B. dem Nießbraucher, Pächter — auch der mittelbare Besitzer des Bergwerks zum Ersatz des Bergschadens herangezogen werden kann. Diese Frage wird von der Mehrzahl der Schriftsteller bejaht[1]). Die Folge dieses Standpunktes ist, daß u. U. mehrere Ersatzpflichtige in Frage kommen, und daß z. B. der Geschädigte nach seinem Belieben entweder den Eigentümer oder den Pächter eines Bergwerks in Anspruch nehmen kann[2]).

Eine derartige doppelte Haftung erscheint aber überflüssig und entspricht auch m. E. nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wie bereits wiederholt ausgeführt, liegt der Grund für die im § 148 bestimmte Haftung in der Gefährdung, welche die Ausübung der Bergbauberechtigung für das Grundeigentum mit sich bringt. Dieser Haftungsgrund trifft aber nur in der Person des unmittelbaren Besitzers zu, welcher — eben auf Grund seines Besitzes — jederzeit in der Lage ist, den gefährdenden Betrieb auszuüben. Dagegen hat der Bergwerkseigentümer, welcher einem anderen den unmittelbaren Besitz eingeräumt hat, für die Dauer von dessen Besitzzeit gar nicht die Möglichkeit, seine eigene Bergbauberechtigung auszuüben und dadurch das Grundeigentum zu gefährden. Es erscheint daher durchaus berechtigt, wenn nicht der letztere, sondern nur der unmittelbare Besitzer des Bergwerks zum Ersatz des Bergschadens herangezogen wird.

Noch einen Schritt weiter geht Gottschalk[3]), welcher die Ansicht vertritt, daß nur der „betreibende" Bergwerksbesitzer für den Bergschaden hafte.

Gegen eine derartige Auslegung spricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes. — Wie sich aus der Fassung des § 148 ABG ergibt, ist es nicht erforderlich, daß der in Anspruch genommene Bergwerksbesitzer den Betrieb geführt hat. Es genügt vielmehr, daß er zur Zeit der Entstehung des Schadens

---

[1]) So insbesondere von Westhoff, Bergbau S. 61 ff; ferner Brassert in Z. f. B. Bd. 34, S. 409; Holländer S. 13 Anm. 1 und die bei Isay Anm. 17 zu § 148 angeführten Schriftsteller.

[2]) Siehe Westhoff a.a. O.

[3]) Anm. 7 zu § 148. (and. die früh. Auflagen des Kommentars).

Besitzer des Bergwerks war, durch dessen Betrieb der Schaden verursacht worden ist[1]).

3. Einer besonderen Erörterung bedarf endlich der Fall, daß nach Vornahme der schädigenden Betriebshandlung ein Wechsel in der Person des Bergwerksbesitzers eintritt, und daß der Schaden erst unter dem neuen Besitzer in Erscheinung tritt.

Nach dem soeben Ausgeführten haftet in diesem Fall der neue Besitzer, da der Schaden zu seiner Besitzzeit entstanden ist, und es nicht darauf ankommt, ob er selbst die schädigende Betriebshandlung vorgenommen hat[2]). Wenn dagegen der Schaden bereits unter dem früheren Besitzer zur Entstehung gelangt ist, so ist dieser nach § 148 zum Ersatz verpflichtet. Der neue Besitzer kann in diesem Falle nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er diese Verpflichtung besonders übernommen hat oder aus einem anderen Grunde für die Schulden seines Vorgängers haftet[3]).

IV. Die Entschädigung.

1. Nach § 148 ABG ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, „vollständige Entschädigung" zu leisten. Der Geschädigte hat also einen Anspruch darauf, daß seine Vermögenslage im vollen Umfang wieder in denjenigen Stand zurückversetzt wird, in welchem sie sich vor Eintritt des Schadens befand[4]).

Auf diesen Anspruch finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 249/251 BGB Anwendung[5]). Nach § 248 BGB hat der Bergwerksbesitzer den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Unter Wiederherstellung des früheren Zustandes ist jedoch nicht die Zurückführung der Sache in denselben physischen Zustand zu verstehen[6]). Da es, wie oben ausgeführt, nur darauf ankommt, die frühere Vermögenslage des Geschädigten wieder herzustellen, so genügt

---

[1]) Westhoff, Bergbau S. 64.

[2]) So auch Westhoff, Bergbau S. 65, Isay Anm. 18 zu § 148; Entscheidung d. RG vom 21. X. 1916, Z. f. B. Bd. 58, S. 114 und vom 9. IV. 1921, Z. f. B. 62, S. 420.

[3]) Vgl. Westhoff, Bergbau S. 68; ferner Gottschalk Anm. 7 zu § 148.

[4]) Westhoff, Bergbau S. 134.

[5]) Westhoff, Bergbau S. 137; Holländer § 3 S. 2 ff., Gottschalk Anm. 8 zu § 148; Isay Anm. 19 zu § 148.

[6]) Holländer S. 23.

es, „wenn die beschädigte Sache durch die Verbesserungsarbeiten namentlich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarkeit und Nutzbarkeit im allgemeinen wieder so gestaltet wird, wie sie es vor Eintritt der Beschädigung gewesen ist“[1]). Unter Umständen kann sogar die Herstellung eines besseren Zustandes verlangt werden, nämlich dann, wenn mindestens der gleiche wirtschaftliche Zustand nur dadurch wiederhergestellt werden kann, daß gleichzeitig eine Verbesserung desselben vorgenommen wird[2]). Andererseits kann, wie Holländer[3]) zutreffend ausführt, nur eine wirtschaftlich vernünftige Art der Herstellung gefordert werden. Ist z. B. ein Gebäude beschädigt, so kann der Eigentümer nur Herstellung durch Ausbesserung, nicht aber durch Abreißen und Wiederaufbauen verlangen[4]).

Eine wirkliche Entschädigung liegt nur dann vor, wenn durch die Herstellung ein dauernder Zustand geschaffen wird. Wenn eine dauernde Abhilfe für die entstandenen Nachteile nicht geschaffen werden kann, so ist eine „Herstellung“ im Sinne des Gesetzes nicht möglich, der Geschädigte kann und muß daher nach § 251 BGB Geldentschädigung verlangen[5]).

Der Geschädigte hat endlich ein Recht auf sofortige Herstellung des früheren Zustandes. Er braucht sich nicht auf eine in Zukunft erfolgende Abstellung des Schadens vertrösten zu lassen[6]).

Wenn der Schaden — was regelmäßig der Fall sein wird — nicht sofort im Zeitpunkt seiner Entstehung beseitigt werden kann, so ist für den Nachteil, welcher in der verspäteten Herstellung liegt, nach § 251 BGB Geldersatz zu leisten[7]).

Statt der Herstellung kann der Geschädigte nach § 249 Satz 2 auch Zahlung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrages verlangen. Dieser Geldbetrag ist nicht zu verwechseln mit der weiter unten zu erörternden Geldentschädigung,

---

[1]) So das Reichsgericht in Entsch. vom 19. IV. 1911, Z. f. B. Bd. S. 230; vgl. ferner Holländer S. 23.
[2]) Westhoff, Bergbau S. 140. Holländer S. 34.
[3]) S. 24/25.
[4]) Siehe auch Isay Anm. 20 zu § 148.
[5]) Holländer S. 26.
[6]) So RG in Entsch. vom 22. 12. 1926 Z. f. B. Bd. 68. S. 205; siehe ferner Isay Anm. 20 zu § 148 und die dort angeführten Entsch.
[7]) Westhoff, Bergbau S. 138.

welche als Ersatz für die — unmögliche oder untunliche — Herstellung gewährt wird. Fordert der Gläubiger den Geldbetrag, so geschieht dieses zum Zwecke der Wiederherstellung, das Wahlrecht gibt ihm nur die Möglichkeit, die Wiederherstellung selbst vorzunehmen, statt sie durch den Schuldner zu bewirken.[1]). Bei der Bemessung des zu zahlenden Betrages sind nach richtiger Meinung die besonderen tatsächlichen Vrhältnisse zu berücksichtigen.[2])

Die vom Reichsgericht und von Gottschalk[3]) vertretene Ansicht, daß hier nur ein objektiver Maßstab anzulegen sei, steht m. E. in Widerspruch mit der Bestimmung, daß der zur Herstellung erforderliche Betrag zu ersetzen ist. Je nach Lage des Einzelfalles kann die Herstellung mit ungewöhnlichen Kosten verbunden sein. Da jedoch andererseits nur der erforderliche Betrag verlangt werden kann, so muß der Geschädigte unter mehreren möglichen Herstellungsarten diejenige wählen, welche für ihn ihn die billigere ist.[4])

Eine unnötig teure Art der Herstellung würde im übrigen auch gegen den Grundsatz des § 242 BGB verstoßen, welcher, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 22. XII. 1926[5]) ausdrücklich feststellt, auch die Erfüllung der Schadenersatzpflicht aus § 148 ABG beherrscht.

2. Von den in § 249 BGB ausgesprochenen Grundsatz der Naturalrestitution ergeben sich eine Reihe von Ausnahmen, welche zum Teil auf ausdrücklichen Vorschriften des BGB, zum Teil auf bergrechtlichen Grundsätzen beruhen.[6])

Nach § 250 BGB kann zunächst der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist zur Vornahme der Herstellung bestimmen. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat zur Folge, daß die Herstellung ausgeschlossen, und der Anspruch in einen solchen auf Geldentschädigung umgewandelt wird.

Eine Geldentschädigung kann ferner nach § 251 BGB insoweit verlangt werden, als die Herstellung nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen vorgenommen werden kann. Ein Anspruch auf Geldentschädigung

[1]) Westhoff, Bergbau S. 143.
[2]) Westhoff-Bergbau, S. 144; Holländer S. 37.
[3]) 8 B b zu § 148.
[4]) Westhoff Bergbau S. 144.
[5]) Z. f. B. Bd. 68, S. 265.
[6]) Isay Anm. 19 zu § 148.

entsteht jedoch regelmäßig nur dann, wenn eine objektive Unmöglichkeit der Herstellung vorliegt, d. h. eine solche, die von niemand beseitigt werden kann.[1]) Andererseits kommt es nicht in Betracht, ob die Unmöglichkeit eine dauernde oder bloß vorübergehende ist. Da der Geschädigte, wie oben ausgeführt, sofortige Herstellung verlangen kann, so verwandelt sich sein Anspruch, falls eine sofortige Herstellung nicht möglich ist, in einen solchen auf Geldersatz.[2])

Ist die Herstellung nur bezüglich eines Teiles des Schadens unmöglich, so tritt, wie sich aus der Fassung des § 251 BGB ergibt, auch nur insoweit der Anspruch auf Geldentschädigung ein. Im übrigen bleibt es dagegen bei dem Anspruch auf Wiederherstellung.[3])

Besonderes gilt endlich für die Fälle, in denen eine Wiederherstellung des früheren Zustandes zu einer gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Bergwerksbetriebes führen würde. Hier würde sich der Anspruch auf Wiederherstellung zugleich als Anspruch auf Unterlassung der schädigenden Betriebshandlungen darstellen.[4])

Die Frage, ob dem Grundbesitzer gegenüber den Betriebshandlungen des Bergwerkbesitzers überhaupt ein Unterlassungsanspruch zusteht, ist umstritten.[5]) Nach herrschender Meinung ist ein solcher Unterlassungsanspruch jedoch zum mindesten insoweit ausgeschlossen, als ein Schadenersatzanspruch nach § 148 ABG in Frage kommt.[6])[7]).

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann daher nicht verlangt werden, wenn diese nur durch Einstellung der schädigenden Betriebshandlung erreicht werden kann. In diesem Fall ist vielmehr nur ein Anspruch auf Geldentschädigung gegeben.[8])

---

[1]) Westhoff, Bergbau S. 147.
[2]) Vgl. Daubenspeck, Bergschaden S. 100; Westhoff a. a. O.
[3]) Westhoff, Bergbau S. 148; Gottschalk Anm. 8 C B, zu § 148.
[4]) Isay Anm. 19 zu § 148.
[5]) Siehe Isay Vorbem. 2 zu § 135 ABG.
[6]) Siehe Isay a. a. O. ferner Westhoff, Bergbau S. 193 und die dort angeführte Entscheidung des Reichsgericht vom 27. VI. 1901.
[7]) Ebenso, wenn die Voraussetzungen der Deliktsklage gegeben sind. Vgl. Westhoff S. 204/205.
[8]) Westhoff, Bergb. S. 152; Isay Anm. 19 zu § 148.

3. Bei der Bemessung der im einzelnen Fall zu leistenden Geldentschädigung ist davon auszugehen, daß nach § 148 vollständige Entschädigung zu gewähren ist. Es ist demnach für alle Vermögensnachteile Ersatz zu leisten, welche dem Geschädigten erwachsen sind. Bei der Berechnung können die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten, seine Bedürfnisse, seine Vermögensverhältnisse und Verwertungsmöglichkeiten zugrundegelegt werden.[1]) Soweit der Schaden in einer Wertminderung des beschädigten Grundstücks besteht, können sowohl der Gebrauchswert wie der Tauschwert desselben berücksicht werden.[2])

Da auf den Schadenersatzanspruch § 252 BGB Anwendung findet, umfaßt die zu leistende Entschädigung auch den entgangenen Gewinn[3]). Wie sich schon aus § 252 Abs. II BGB ergibt, sind auch bei der Berechnung des entgangenen Gewinns die tatsächlichen Verhältnisse des Geschädigten zu berücksichtigen[4]).

Bei der Berechnung der Entschädigung ergibt sich weiter die Frage, welcher Zeitpunkt für die Höhe desselben maßgebend sein soll. Diese Frage ist vor allem dann von Bedeutung, wenn nach Eintritt des Schadens eine Wertsteigerung der beschädigten Sache oder eine Erhöhung der erforderlichen Reparaturkosten eingetreten ist.

Die hier maßgeblichen Grundsätze sind bereits von Westhoff[5]) ausführlich dargelegt worden. Wie Westhoff ausführt, entspricht es dem Wesen des Schadenersatzes, daß sofort der Zustand wiederhergestellt wird, welcher vor Eintritt der Beschädigung bestanden hat. Daraus folgt, daß bei der Schadensberechnung von dem Zeitpunkt der Schadenszufügung auszugehen ist. Der auf diesen Zeitpunkt berechnete Vermögensunterschied ist also mindestens zu ersetzen. Wenn sich später der Wert der beschädigten Sache vermindert, oder die Reparaturkosten geringen werden, so kann dieses dem Bergwerksbesitzer nicht zugute kommen, da er verpflichtet war, den Vermögensstand des Geschädigten in

[1]) Isay Anm. 22 zu § 148; Gottschalk Anm. 8 C a zu § 148.
[2]) Isay a. a. O.
[3]) Isay Anm. 83 zu § 148; Entsch. des RG vom 14. 6. 21 RG Z 102, S. 267.
[4]) Vgl. Isay a. a. O. und Holländer S. 69.
[5]) Westhoff, Bergbau S. 160 ff.

seinem damaligen Werte wieder herzustellen[1]). Wohl aber kann eine Steigerung des Wertes bezw. eine Erhöhung der Reparaturkosten bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt werden. Der Ersatz dieser höheren Sätze ist insoweit berechtigt, als der in der Erhöhung liegende Schaden noch als eine Folge der ersten Schadenszufügung anzusehen ist.

Den gleichen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 17. I. 1920,[2]) welche sich ausführlich mit der hier behandelten Frage beschäftigt. In den Gründen dieser Entscheidung wird besonders darauf hingewiesen, daß es der Vorschrift des § 148 ABG sowie den Grundsätzen des BGB entspricht, auch die nach Entstehung des Schadens eingetretenen weiteren Folgen des schadenzufügungen Ereignisses zu berücksichtigen.

Wie sich aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt, ist für die Höhe der zu leistenden Entschädigung in der Regel der Zeitpunkt der Urteilsfindung, bezw. der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend[3]).

Eine Minderung der Entschädigung kann unter Umständen auf Grund der sogenannten Vorteilsausgleichung (compensatio lucri cum damno) eintreten. Die Vorteilsausgleichung beruht auf dem Gedanken, daß, wenn dem Geschädigten durch das schädigende Ereignis auf der anderen Seite auch Vorteile entstanden sind, diese auf den Schaden angerechnet werden müssen[4]).

Daß dieser Grundsatz auf die Entschädigungsansprüche wegen Bergschäden Anwendung findet, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt[5]). Zu beachten ist jedoch, daß eine Ausgleichung nur dann zulässig ist, wenn Schaden und Vorteil durch dasselbe Ereignis verursacht worden sind.

Hier erhebt sich die praktisch wichtige Frage, ob die durch die Anlegung und den Betrieb eines Bergwerks eintretende Wertsteigerung der umliegenden Grundstücke bei

---

[1]) Westhoff, Bergbau, S. 161.

[2]) Z. f. B. Bd. 61, S. 427.

[3]) Vgl. auch Gottschalk Anm. 8 G zu § 148; Isay Anm. 22, 3 zu § 148.

[4]) Der gleiche Grundsatz kommt z. B. auch in § 255 BGB zum Ausdruck.

[5]) Westhoff, Bergb. S. 180; Gottschalk Anm. 8 D b zu § 148; Isay Anm. 21, 4 zu 148; Entsch. RG vom 3. 3. 1923, Z. f. B. 64, S. 231.

der Entschädigung für Bergschäden ausgleichend berücksichtigt werden darf.

Diese Frage wird von Westhoff[1]) m. E. zutreffend deshalb verneint, weil es hier an der Identität des Schaden und Vorteil erzeugenden Ereignisses fehlt. Der Vorteil ist durch die Anlegung des Bergwerks, der Schaden dagegen durch die spätere einzelne Betriebshandlung hervorgerufen.

Nach Holländer[2]) soll ein solcher Ausgleich insoweit zulässig sein, als der Geschädigte eine Minderung des Tauschwertes seines Grundstücks geltend macht. Holländer geht jedoch von der m. E. unrichtigen Voraussetzung aus, daß als Ursache der Minderung des Tauschwertes die Tatsache anzusehen sei, daß überhaupt ein Bergwerk in der Nähe betrieben werde. Nach richtiger Ansicht wird jedoch die Minderung auch des Tauschwertes nur durch die einzelne schädigende Betriebshandlung oder durch die Erwartung einer solchen verursacht.

4. Über die Form der vom Bergwerksbesitzer zu leistenden Entschädigung wird im § 148 ABG nichts bestimmt.

Aus dem Grundsatz, daß dem Geschädigten ein vollständiger und sofortiger Ausgleich gewährt werden soll (s. o.), folgt jedoch ohne weiteres, daß die Entschädigung als Kapitalentschädigung zu leisten ist[3]). Eine Entschädigung in Form einer Rente ist nur dann zulässig, wenn es sich um vorübergehende Schäden von unbestimmter Dauer handelt[4]). In diesem Fall ist eine sofortige Kapitalabfindung nicht möglich, da sich der Umfang des Gesamtschadens nicht von vornherein feststellen läßt.

Für die Entscheidung, ob der Schaden ein dauernder oder nur ein vorübergehender ist, ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung maßgebend[5]).

Die Verzinsung des als Schadensersatz zu zahlenden Betrages richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Nach § 288 BGB ist dieser Betrag von dem Zeitpunkt

---

[1]) Bergbau S. 181.
[2]) a. a. O. S. 45.
[3]) Westhoff, Bergbau S. 154; damit übereinstimmend auch die Motive zum ABG, Z. f. B. Bd. 6, S. 171. Vgl. ferner Gottschalk Anm. 8 E zu § 148; Isay Anm. 21 zu § 148.
[4]) Holländer S. 74 ff; Isay a. a. O.
[5]) Gottschalk Anm. 8 E zu § 148.

an zu verzinsen, in welchem sich der beklagte Bergwerksbesitzer in Verzug befindet. Spätestens muß die Verzinsung vom Eintritt der Rechtshängigkeit an erfolgen (§ 291 BGB).

Es bleibt noch zu prüfen, ob eine frühere Verzinsung vielleicht nach § 849 BGB in Frage kommt. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung könnte deshalb zweifelhaft erscheinen, weil dieselbe im 25. Titel des BGB enthalten ist, welcher sich seiner Überschrift nach nur auf „unerlaubte Handlungen" bezieht.

Wie jedoch Isay[1]) zutreffend ausführt, enthält die Überschrift dieses Titels insofern eine Ungenauigkeit, als in demselben nicht nur Deliktsobligationen, sondern auch Fälle der Gefährdungshaftung — z. B. §§ 833, 835 — behandelt werden. Da aber — wie bereits oben ausgeführt — die Haftung aus § 148 ABG ebenfalls eine solche Gefährdungshaftung darstellt, erscheint die Anwendung des § 849 BGB hier in gleicher Weise berechtigt[2]).

Der Geschädigte kann daher eine Verzinsung schon von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes der beschädigten Sache zugrundegelegt wird.

---

[1]) Anm. 14 zu § 148.

[2]) Vgl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1871, RG Z Bd. 60, S. 305, wo der Tatbestand des § 1 des Reichshaftpflichtges. vom 7. VI. 1871 als „unerlaubte Handlung" im Sinne des 25. Titels angesehen wird. Vgl. ferner RG Z Bd. 53, S. 114; Bd. 58, S. 335.

D. Besondere Tatbestände. – Verjährung.

I. Die Haftung mehrerer Bergwerksbesitzer. — § 149 ABG.

1. Während § 148 ABG allgemein die Voraussetzungen, sowie Art und Umfang der dem Bergwerksbesitzer auferlegten Verpflichtung bestimmt, regelt anschließend daran § 149 ABG den besonderen Fall der durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursachten Schädigung.

Diese Bestimmung hat ihre jetzige Fassung erst durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 erhalten. § 148 ABG lautete ursprünglich wie folgt:

„Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältnis der Bergwerkbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen."

Diese Fassung entsprach im wesentlichen den Grundsätzen, wie sie bereits vor dem Inkrafttreten des ABG in der Rechtsprechung des preußischen Obertribunals — insbesondere in dem Plenarbeschluß vom 7. XI. 1849 — zum Ausdruck gelangt waren[1]). Danach konnte der Geschädigte die Besitzer von mehreren schädigenden Bergwerken gemeinschaftlich in Anspruch nehmen, ohne daß er im einzelnen nachzuweisen brauchte, inwieweit der Schaden durch das eine oder das andere Bergwerk verursacht worden war.

Nach herrschender Ansicht war der Geschädigte ferner auch berechtigt, gegen den einzelnen Bergwerksbesitzer auf einen der Zahl der Beteiligten entsprechenden Kopfteil zu klagen, ja sogar darüber hinaus auf einen größeren Betrag,

[1]) Daubenspeck, Haftpflicht S. 39.

falls er beweisen konnte, daß der Beklagte Bergwerkbesitzer in diesem höheren Maße den Schaden verursacht hatte[1]).

Die hier getroffene Regelung erwies sich jedoch bald in materieller wie in prozessualer Hinsicht als unzulänglich. In zahlreichen Beschwerden und Petitionen, namentlich aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wurde dringend ein erhöhter Rechtsschutz des Grundbesitzers, sowie eine Erleichterung der Rechtsverfolgung gefordert[2]).

Auf Grund dieser Klagen kam es zu der bereits oben erwähnten Abänderung des bisherigen Paragraphen 149 ABG, durch welche die solidarische Haftung der an der Schadenzufügung beteiligten Bergwerksbesitzer eingeführt wurde.

2. Die Haftung aus § 149 ABG setzt voraus, daß der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht worden ist. Der Geschädigte muß daher den Nachweis erbringen, daß j e d e s der von ihm in Anspruch genommenen Bergwerke als Ursache des gesamten geltend gemachten Schadens anzusehen ist.

Ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem einzelnen Bergwerkbetrieb vorliegt, ist nach den oben (S. 24 ff.) ausgeführten Grundsätzen zu entscheiden.

Eine gemeinsame Verursachung kann auch dann gegeben sein, wenn mehrere Bergwerksbetriebe zu verschiedenen Zeitpunkten auf die Erdoberfläche schädlich einwirken, vorausgesetzt nur, daß diese Einwirkungen in demselben einheitlichen Schaden zusammentreffen[3]). Ist dagegen ein einheitlicher Schaden nicht entstanden, sondern ein bestimmter Teil des Schadens auf das eine Bergwerk zurückzuführen, ein weiterer Teil durch ein anderes Bergwerk verursacht, so kommt eine gemeinsame Haftung nicht in Frage. In diesem Falle haftet jeder Bergwerkbesitzer nur für den von i h m verursachten Schaden[4]).

Macht der auf Grund von § 149 beklagte Bergwerksbesitzer geltend, daß kein Zusammenwirken sondern getrennte Verursachung vorliege, so ist u. U. die Verteilung der Beweislast von großer Bedeutung.

---

[1]) Daubenspeck a. a. O.; Westhoff S. 315.

[2]) Siehe hierzu Hense, Erleichterung der Rechtsverfolgung bei Bergschäden Z. f. B. Bd 39, S. 85. Westhoff, Bericht, Z. f. B. Bd. 41, S 75 ff.

[3]) Daubenspeck, Bergschaden S. 75; Entsch. RG vom 10. III. 1883, RG Z. Bd. 8, S. 283, Westhoff S. 323.

[4]) Westhoff a. a. O.

Der von Isay[1]) vertretenen Ansicht, daß in diesem Fall den Bergwerksbesitzer die Beweislast treffe, kann nicht beigetreten werden. Die von Isay zur Begründung herangezogene Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. III. 1883[2]) kommt m. E. zu dem entgegengesetzten Ergebnis. In den Gründen dieser Entscheidung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der klagende Grundeigentümer beweisen müsse, „daß der Schaden in dem Bergbau einer jeden in Anspruch genommenen Gewerkschaft seine beschädigende oder wenigstens mitbeschädigende Ursache hat." Das Vorbringen des beklagten Bergwerksbesitzers ist aber nichts anderes als ein B e s t r e i t e n eben dieses Kausalzusammenhanges, den, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt, der klagende Grundeigentümer beweisen muß.

In einer Entscheidung vom 6. VII. 1921[3]) welche sich ausführlich mit der hier behandelten Frage beschäftigt, kommt das Reichsgericht ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der klagende Grundeigentümer das Vorliegen eines einheitlichen Schadens beweisen müsse.

3. Die Bergwerksbesitzer, deren Betriebe bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben, haften nach § 149 ABG als Gesamtschuldner, also entsprechend den Bestimmungen der §§ 421/25 BGB.

Der Geschädigte kann daher nach seinem Belieben jeden der in Frage kommenden Bergwerksbesitzer wegen des ganzen Schadens oder wegen eines Teiles desselben in Anspruch nehmen. (§ 421 BGB.)

Soweit von einem Bergwerksbesitzer Schadenersatz geleistet ist, werden die übrigen — vorbehaltlich der weiter unten zu behandelnden Ausgleichspflicht — von ihrer Verpflichtung befreit. (§ 422 BGB.) Das Gleiche gilt nach § 422 Satz 2 BGB für den Fall der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Dagegen kommt ein zwischen dem Geschädigten und einem oder mehreren Bergwerksbesitzern geschlossener Vergleich den übrigen Verpflichteten nur dann zugute, wenn dieses unter den Vertragsschließenden ausdrücklich vereinbart wird (§ 423 BGB.)[4])

---

[1]) Anm. 2 zu § 148.
[2]) RG Z. Bd. 8, S. 283. (s. o.)
[3]) Z. f. B. Bd. 62, S. 441.
[4]) Westhoff Bergbau S. 327; Gottschalk Anm. 4 zu § 149.

Im übrigen wirken alle Tatsachen, welche die Schadensersatzforderung beeinflussen können, nur für und gegen den Verpflichteten, in dessen Person sie eintreten. Insbesondere wirkt nach § 425 Abs. III BGB ein rechtskräftiges Urteil nur für und gegen denjenigen Bergwerksbesitzer, gegen den es ergangen ist. Jeder der übrigen Verpflichteten kann daher in einem von dem Geschädigten später gegen ihn angestrengten Prozeß den Einwand erheben, daß das frühere Urteil, auch in tatsächlicher Beziehung unrichtig sei[1]).

Dieser Einwand wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der zuerst beklagte Bergwerksbesitzer den übrigen Verpflichteten gemäß § 72 ZPO den Streit verkündet hat. Die Wirkungen der §§ 74 Abs. III, 68 ZPO treten nur im Verhältnis des Streitverkündeten zur Hauptpartei, also zu dem zuerst beklagten Bergwerksbesitzer ein, nicht jedoch im Verhältnis des Streitverkündeten zu dem Geschädigten[2]).

4. Das Innenverhältnis zwischen den einzelnen verpflichteten Bergwerksbesitzern bestimmt sich nach § 149 Abs. II ABG. Ergänzend findet § 426 BGB Anwendung.

Danach haften die Besitzer der als Schädiger ermittelten Bergwerke grundsätzlich zu gleichen Teilen. Dieses Anteilverhältnis gilt jedoch nur, soweit nichts anderes festgestellt werden kann. Wenn einer der Verpflichteten ein anderes Verhältnis der Verursachung behauptet, so trifft ihn hierfür die Beweislast[3]).

Auf Grund von § 149 Abs. II besteht für jeden der zum Schadenersatz verpflichteten Bergwerksbesitzer ein gegen die übrigen Verpflichteten gerichteter Anspruch auf anteilmäßige Tragung der Haftung. Jeder der verpflichteten Bergwerksbesitzer kann daher, noch ehe er den Beschädigten befriedigt hat, verlangen, daß die anderen ihren Anteil zur Befriedigung beitragen, oder ihn in Höhe ihres Anteils befreien[4]). Dieser Anspruch ist ein selbständiger Anspruch aus der Gemeinschaft und als solcher wesensverschieden von dem Anspruch des Geschädigten aus § 148 ABG[5]).

Soweit einer der Verpflichteten über seinen Anteil hinaus bereits Ersatz geleistet hat, geht außerdem nach § 426

[1]) Westhoff, Bergbau S. 328; Gottschalk Anm. 4 zu § 149.
[2]) Westhoff, Bergbau S. 328; Gottschalk Anm. 4 zu § 149.
[3]) Isay Anm. 4 zu § 149.
[4]) Isay a. a. O.
[5]) Isay a. a. O.

Abs. III BGB die Forderung des Geschädigten auf ihn über. Er kann also sowohl auf Grund dieser cessio legis als auch aus eigenem Recht (s. o.) von den übrigen Verpflichteten Ausgleichung verlangen.

In erster Linie wird der Bergwerksbesitzer jedoch stets den Anspruch aus der Gemeinschaft geltend machen, da dieser nicht der dreijährigen Verjährung des § 151 ABG unterliegt, sondern nach § 195 BGB erst in 30 Jahre verjährt[1]).

Wenn der zuerst in Anspruch genommene Bergwerksbesitzer in dem mit dem Geschädigten geführten Prozeß den übrigen Verpflichteten den Streit verkündet hat (vgl. oben), so können diese gegenüber dem Anspruch auf Ausgleichung nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit unrichtig entschieden oder von dem Streitverkünder mangelhaft geführt worden sei. Hier tritt vielmehr die Wirkung der §§ 74, 68 ZPO ein, durch welche dieser Einwand zugunsten des Streitkünders ausgeschlossen wird[2]).

Das gilt jedoch nicht, soweit in dem Prozeß etwa die Mitverursachung durch die übrigen Bergwerkbesitzer festgestellt worden ist, da eine solche Feststellung zur Entscheidung dieses Rechtsstreites nicht erforderlich war und daher auch nicht an der Rechtskraft des Urteils teilnehmen kann[3]).

Die Kosten des gegen den zuerst in Anspruch genommenen Bergwerksbesitzer geführten Prozesses gehen zu dessen Lasten. Eine anteilige Verteilung auf die übrigen Verpflichteten kann der Verurteilte nicht verlangen. Wie Westhoff[4]) zutreffend ausführt, gehört die Prozeßerhebung und die daraus folgende Verpflichtung zur Kostentragung nicht zu den Tatsachen, welche nach §§ 422 ff. BGB gegen alle Gesamtschuldner wirken. Der Bestand der Gesamtschuld wird daher durch diese lediglich in der Person des Verurteilten entstehende Verpflichtung nicht vergrößert.

Dagegen kann der zahlende Bergwerkbesitzer nach § 256 BGB vom Tage der durch ihn bewirkten Leistung an die Verzinsung seiner Ausgleichsforderung verlangen[5]).

---

[1]) Vgl. Westhoff S. 333; Gottschalk Anm. 5 zu § 149; Isay Anm. 4 zu § 149.

[2]) Westhoff S. 331; Gottschalk Anm. 5 zu § 149.

[3]) Westhoff, a. a. O.

[4]) Bergbau S. 335.

[5]) Westhoff a. a. O.; vgl. ferner für das frühere Recht, Daubenspeck, Bergschaden, S. 77.

II. Die Ausnahmetatbestände des § 150 ABG.

1. § 150 ABG nennt zwei besondere Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Ersatzpflicht des Bergwerkbesitzers ausnahmsweise ausgeschlossen wird:

Nach § 150 Abs. I kann kein Ersatz verlangt werden für die Beschädigung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen, welche zu einer Zeit errichtet worden sind, „wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte".

Ein Vorläufer des § 150 Abs. I war § 116b II, 16 ALR. Dieser schloß eine Vergütung aus für Bergschäden an „Gebäuden, Wasserleitungen, Bleichen und dergleichen", welche der Geschädigte angelegt hatte, „obwohl eine künftige Beschädigung derselben vernünftigerweise vorausgesehen werden konnte", und „ohne sich von dem Bergamt die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen."

Da sich diese Bestimmung als unpraktisch und den Interessen des Bergbaues zuwiderlaufend erwiesen hatte[1]), wurde dieselbe nicht in das ABG übernommen.

Bei der Schaffung des § 150 Abs. I ABG wollte der Gesetzgeber — wie sich aus den Motiven des Regierungsentwurfes[2]) ergibt — jede ins einzelne gehende Ausnahmebestimmung von der Entschädigungspflicht des Bergwerkbesitzers vermeiden und vielmehr lediglich auf die allgemeine Rechtsregel zurückgehen, „daß der Beschädigte, welchem ein eigenes grobes Versehen zur Last fällt, keinen Schadenersatz beanspruchen kann, sofern nicht etwa auf Seiten des Beschädigers ebenfalls grobes Versehen vorliegt"[3]).

Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte diese Rechtsregel, angewandt auf den besonderen Fall des Bergschadens, im Berggesetz zum Ausdruck kommen.

Danach könnte die Bestimmung des § 150 Abs. I ABG bedeutungslos erscheinen, da dieselbe lediglich einen bereits nach allgemeinem Zivilrecht (heute nach § 254 BGB) geltenden Grundsatz wiederholt.

Es ist jedoch keineswegs unbestritten, ob sich § 150 Abs. I tatsächlich in diesem vom Gesetzgeber beabsichtigten Rah-

[1]) Motive in Z. f. B. 6, S. 172.
[2]) Motive a. a. O.
[3]) Motive a. a. O.

men hält, und nicht darüber hinaus eine Sonderbestimmung zugunsten des Bergwerksbesitzers darstellt.

Die letztere Ansicht wird von Uth mit ausführlicher Begründung vertreten. Uth geht davon aus, daß zum Begriff des konkurrierenden Verschuldens, wie überhaupt eines jeden Verschuldens, notwendig ein „Handeln gegen die Gesetze" gehöre. (S. 13.) Es bestehe zwar grundsätzlich für einen jeden die Verpflichtung durch eigene Tätigkeit darauf hinzuwirken, daß im eigenen Vermögen kein Schaden entstehe, für den möglicherweise ein Dritter ersatzpflichtig sein könnte. — Auf dieser Verpflichtung beruhe der Begriff des „mitwirkenden Verschuldens" —.

Diese Verpflichtung findet aber ihre Grenze in dem Recht des Eigentümers, sich seines Eigentums innerhalb der gehörigen Schranken zu bedienen. (S. 17.) Im Falle des § 150 Abs. I ABG könne daher die Rücksicht auf den zum Ersatz verpflichteten Bergwerksbesitzer nicht soweit gehen, daß dem Grundeigentümer die Errichtung von Anlagen auf dem gefährdeten Gelände ohne weiteres verboten würde. Ein solches Verbot könne jedenfalls auf allgemeine Rechtssätze nicht gestützt werden.

Der Grundbesitzer würde daher durch die Errichtung derartiger Anlagen nicht „gegen die Gesetze verstoßen" (s. o.) und somit auch nicht schuldhaft handeln, wenn nicht die spezielle Vorschrift des § 150 Abs. I ABG bestände. (S. 17.)

Bis zu diesem Punkte kann den Ausführungen von Uth unbedenklich beigetreten werden.

Verfehlt ist es jedoch m. E. wenn Uth[1]) aus dem vorstehend Ausgeführten den Schluß zieht, daß § 150 Abs. I keinen Anwendungsfall der allgemeinen Rechtsregel vom konkurrierenden Verschulden bilde. Vielmehr ist im § 150 Abs. I ABG ein Doppeltes enthalten[2]):

Zunächst die postive Vorschrift, daß die Errichtung von Gebäuden und Anlagen trotz Kennens oder Kennenmüssens der drohenden Berggefahr als schuldhaftes Handeln des Grundbesitzers anzusehen ist. — Insoweit stellt sich § 150 Abs. I nach dem oben Ausgeführten als Spezialvorschrift dar. —

---

[1]) Damit übereinstimmend Thielmann Anm. 1 zu § 148.
[2]) Vgl. auch Gottschalk Anm. 1 zu § 150 und Thielmann a. a. O.

Ferner die Bestimmung, daß im Falle eines derartigen Verschuldens auf Seiten des Geschädigten die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist.

Die letztere Bestimmung ist aber nichts anderes als eine Anwendung der allgemeinen Rechtsregel vom konkurrierenden Verschulden.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 150 Abs. I die Verpflichtung zum Schadenersatz vollständig ausgeschlossen ist, während bei Anwendung von § 254 BGB[1]) die Ersatzpflicht nur insoweit aufgehoben wird, als der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten selbst verursacht worden ist[2]).

Hier wäre — wie schon Uth anregt — de lege ferenda eine Angleichung des § 150 Abs. I ABG an § 254 BGB zu empfehlen.

2. Die Anwendung des § 150 Abs. I ABG setzt zunächst in objektiver Beziehung voraus, daß zur Zeit der Errichtung der Anlagen denselben eine Gefahr durch den Bergbau drohte, und daß sich später gerade diese Gefahr in dem entstandenen Schaden verwirklicht hat[3]).

Die bloße Möglichkeit einer Beschädigung ist noch keine „drohende Gefahr" im Sinne des § 150 ABG. Eine solche liegt vielmehr nur dann vor, wenn sich der Eintritt des Schadens nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Sicherheit voraussehen läßt[4]).

Bei der Prüfung der Frage, ob zur Zeit der Errichtung der Anlagen die Gefahr einer Beschädigung drohte, ist nicht nur der derzeitige Umfang des Bergwerkbetriebes in Betracht zu ziehen, sondern auch die nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Erweiterung desselben zu berücksichtigen[5]).

In subjektiver Beziehung setzt § 150 Abs. I voraus, daß zur Zeit der Errichtung der Anlagen die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer entweder bekannt war, oder „bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte".

---

[1]) Siehe oben Anm. 3, Seite 27.
[2]) Vgl. Uth S. 12; Gottschalk Anm. 5 zu § 150.
[3]) Westhoff, Bergb. S. 346; Gottschalk Anm. 6 zu § 150.
[4]) Westhoff, Bergb. S. 344.
[5]) Westhoff, Bergbau a. a. O.; Uth S. 32; Gottschalk a. a. O.

3. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Errichtung der Anlagen trotz Kennens oder Kennenmüssens der drohenden Berggefahr als ein schuldhaftes Handeln des Grundbesitzers anzusehen. In der Literatur wie in der Rechtsprechung wird eingehend die Streitfrage erörtert, ob das im § 150 Abs. I ABG vorausgesetzte Verschulden des Grundbesitzers der gewöhnlichen „Fahrlässigkeit" des § 276 BGB gleichzusetzen ist, oder ob hier eine „grobe Fahrlässigkeit" (§ 277 BGB) auf Seiten des Geschädigten verlangt wird.

Die in der älteren Bergrechtslehre vielfach vertretenen Ansicht, daß § 150 ABG zu seiner Anwendung ein „grobes Versehen" des Grundbesitzers erfordert[1]), wird heute von der Mehrzahl der Schriftsteller abgelehnt[2]).

Im Gegensatz dazu hält das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung an der Anschauung fest, daß die nach § 150 Abs. I ABG erforderliche Außerachtlassung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit dem Erfordernis einer groben Fahrlässigkeit gleichbedeutend sei[3]). Der Standpunkt des Reichsgericht wird in der neueren Literatur m. W. nur von Gottschalk[4]) geteilt.

Die von dieser Seite vorgebrachte Begründung erscheint jedoch nicht durchschlagend.

In Übereinstimmung mit den früheren Vertretern dieser Ansicht beruft sich Gottschalk zunächst auf die Entstehungsgeschichte des § 150 Abs. I:

In der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfes lautete diese Bestimmung nämlich wie folgt:

„Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Betrieb des Bergwerks solche Gebäude oder andere Anlagen beschädigt werden, bei deren Errichtung die dem Grundbesitzer durch den Bergbau drohenden Gefahren nicht ohne eigenes grobes Versehen unbekannt bleiben konnte."

Bei der Beratung durch die Kommission des Herrenhauses wurde die Worte „nicht ohne eigenes grobes Ver-

---

[1]) Vgl. die bei Daubenspeck, Haftpflicht S. 47, sowie bei Gottschalk Anm. 5 zu § 150 angeführten Vertreter dieser Ansicht.

[2]) So z. B. von Westhoff, Bergbau S. 348; Uth S. 14; Thielmann Anm. 3 zu § 1550 ABG, Isay Anm. 3,2a zu § 150 ABG.

[3]) Entsch. d. RG vom 14. 5. 24, Z. f. B. 65, S. 487; vgl. ferner RG vom 5. 4. 22, Z. f. B. 64 S. 223 und RG vom 4. 10. 1916, Z. f. B. Bd. 58, S. 98, sowie die bei Gottschalk Anm. 5 zu § 150 angeführten älteren Entscheidungen.

[4]) a. a. O.

schulden“ durch den Ausdruck „bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit“ ersetzt, ohne daß man damit eine sachliche Änderung beabsichtigte[1]).

Hieraus, sowie aus der bereits oben S. 51 angeführten Äußerung in den Motiven, welche ebenfalls von einem „groben Versehen“ auf Seiten des Geschädigten sprechen, läßt sich in der Tat schließen, daß nach Ansicht der gesetzgebenden Faktoren das „Außerachtlassen der gewöhnlichen Aufmerksamkeit“ gleichbedeutend mit einem „groben Versehen“ war.

Diese Ansicht des Gesetzgebers zwingt jedoch nicht unbedingt zu einer erweiternden Auslegung des § 150 Abs. I. Für die Frage, ob eine solche Auslegung geboten ist, kommt es in erster Linie auf den Wortlaut an, den das Gesetz in seiner endgültigen Fassung erhalten hat. Dieser gibt aber m. E. einen genügend klaren Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens des Grundbesitzers, so daß sich eine Heranziehung der Grundsätze über gewöhnliche bezw. grobe Fahrlässigkeit überhaupt erübrigt[2]).

Will man jedoch diese Grundsätze v e r g l e i c h s w e i s e heranziehen, — etwa zwecks entsprechender Verwertung der hierzu ergangenen Rechtsprechung — so entspricht der im § 150 vorausgesetzte Grad des Verschuldens am ehesten der „Fahrlässigkeit“ des § 276 BGB, da die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ wohl der „gewöhnlichen Aufmerksamkeit“ gleichzuachten ist[3]).

Gottschalk begründet seine Ansicht ferner auch mit dem Hinweis darauf, daß § 150 Abs. I ABG den Schadensersatzanspruch des Grundbesitzers g ä n z l i c h ausschließt. Eine derart weitgehende Folge könne billigerweise nur an einen „grob fahrlässiges Handeln“ des Geschädigten geknüpft werden.

Dieser Gesichtspunkt erscheint praktisch nicht unberechtigt und ist auch wohl in erster Linie für die Stellungnahme des Reichsgerichts maßgebend gewesen. Es ist jedoch nicht angängig einer Gesetzesbestimmung eine aus rechtlichen Gründen nicht erforderliche Auslegung zu geben, nur weil eine wörtliche Anwendung derselben in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen führt.

---

[1]) Vgl. Bericht d. Herrenhauskommission, Z. f. B. Bd. 6, S. 339.
[2]) Vgl. Thielmann Anm. 3 zu § 150 ABG.
[3]) Vgl. auch Westhoff, Bergbau S. 348.

Einen Ausweg würde hier eine Gesetzesänderung bieten, durch welche dem § 150 Abs. I BGB seine ursprüngliche im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung wiedergegeben wird.

Eine weitere, m. E. zweckmäßigere Lösung böte die bereits oben (S. 53) angeregte Angleichung des § 150 Abs. I an § 254 BGB, welche es dem Richter ermöglichen würde, den Schaden unter Schädiger und Beschädigten zu verteilen. In diesem Fall würde die Berücksichtigung auch einer gewöhnlichen Fahrlässigkeit des Geschädigten keine unbillige Härte darstellen.

Nach geltendem Recht ist der vom Reichsgericht und von Gottschalk vertretene Standpunkt jedoch abzulehnen. Zur Anwendung des § 150 Abs. 1 ist der Nachweis grober Fahrlässigkeit nicht erforderlich, es ist vielmehr lediglich der Wortlaut dieser Bestimmung maßgebend.

Jedenfalls wird aber — auch nach dem vom Reichsgericht angelegten strengeren Maßstab — § 150 Abs. I in den Fällen anzuwenden sein, in denen der Grundeigentümer die Anlage trotz begründeter Warnung seitens des Bergwerksbesitzers errichtet hat[1])

Der Bergwerksbesitzer hat daher die Möglichkeit durch rechtzeitige Vornahme einer solchen Warnung die Voraussetzungen des § 150 Abs. I zu schaffen.

4. Während die Einwendung aus § 150 Abs. I Rechtsprechung und Rechtslehre vielfach beschäftigt hat, ist § 150 Abs. II von geringer praktischer Bedeutung.

Diese Bestimmung war in dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen und wurde erst auf Grund eines Beschlusses der Herrenhauskommission hinzugefügt[2]).

§ 150 Abs. II setzt voraus, daß die Errichtung der vom Grundbesitzer geplanten Anlagen mit Rücksicht auf die „drohende Gefahr" des § 150 Abs. I unterbleiben muß. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sich diese Errichtung als „Nichtanwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit" darstellen würde, und daher nach § 150 Abs. I im Falle einer Beschädigung ein Ersatzanspruch des Grundbesitzers ausgeschlossen wäre.

---

[1]) Vgl. Westhoff, Bergbau S. 352; Thielmann Anm. 3 zu § 150; Gottschalk Anm. 7 b zu § 150; Isay Anm. 3, 2a zu § 150 ABG.

[2]) Vgl. Kommiss, Bericht, Z. f. B. Bd. 6, S. 342.

Die Notwendigkeit, die Errichtung der Anlage wegen drohender Berggefahr zu unterlassen, kann aber auch auf wirtschaftlichen Erwägungen oder auf einem Verbot der Polizeibehörde beruhen[1]).

Der Umstand, daß aus einem der vorgenannten Gründe die Bebauung unterbleiben muß, bedeutet eine Wertminderung des betreffenden Grundstücks. Für eine solche Wertminderung — verursacht durch den Betrieb des Bergwerks — kann der Beschädigte nach der allgemeinen Bestimmung des § 148 ABG Ersatz verlangen. (Vgl. die Ausführungen S. 18 ff.)[2]) Dieser Ersatzanspruch ist nach § 150 Abs. II ausgeschlossen, „wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht solche Anlagen zu errichten nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen".

Die rechtliche Konstruktion dieser „Ausnahmebestimmung" ist umstritten. Nach einer von Westhoff[3]) und Gottschalk[4]) vertretenen Ansicht stellt auch § 150 Abs. II einen Anwendungsfall der Rechtsregel vom konkurrierenden Verschulden dar. (Vgl. die obigen Ausführungen zu § 150 Abs. I). In dem Kundgeben der Bauabsicht „nur um jene Vergütung zu erzielen" soll ein doloses Verhalten des Geschädigten zu erblicken sein, welches eine Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers ausschließe.

Dem ist entgegenzuhalten, daß durch dieses „schuldhafte Handeln" des Grundbesitzers doch der Schaden nicht entstanden oder vergrößert ist. Wenn es wirklich an der ernsthaften Bauabsicht des Grundbesitzers fehlt, so ist vielmehr ein Schaden — wenigstens soweit Minderung des Gebrauchswertes in Frage kommt, — überhaupt nicht entstanden.

Zutreffend erscheint daher die von Uth[5]) vertretene Ansicht, daß das Vorbringen im Sinne des § 150 Abs. II nicht als eine materiell-rechtliche Einwendung sondern als Leugnen des Klagegrundes anzusehen ist.

---

[1]) Vgl. Gottschalk Anm. 14 zu § 150.

[2]) Westhoff (Bergbau S. 364 ff.) spricht hier von einem „Anspruch aus § 150 Abs. II" und will, wie sich aus seinen Ausführungen S. 340 ff. ergibt, einen derartigen Ersatzanspruch des Grundbesitzers aus einer Umkehrung des § 150 Abs. II begründen. — Das erscheint nach dem oben Ausgeführten überflüssig, § 150 Abs. II ist vielmehr nach richtiger Ansicht nur eine Ausnahme von einem Spezialfall des § 148 ABG.

[3]) Bergbau S. 372.

[4]) Anm. 2 zu § 150.

[5]) S. 60.

Danach erscheint diese Bestimmung allerdings überflüssig und irreführend, ihre Streichung wird daher von Uth mit Recht befürwortet.

Im übrigen bleibt dem Geschädigten für den Fall, daß der Bergwerksbesitzer die Ernsthaftigkeit seiner Bauabsicht bestreitet, immer noch die Möglichkeit offen, eine Minderung des Tauschwertes geltend zu machen. Schon aus diesem Grunde wird die verfehlte Bestimmung des § 150 Abs. II in der Praxis kaum eine Anwendung finden.

III. Die Verjährung der Bergschadensansprüche — § 151 ABG.

§ 151 ABG regelt die Verjährung der nach §§ 148, 149 ABG entstandenen Schadensersatzansprüche.

Bereits vor dem Inkrafttreten des ABG galt auf Grund der Deklaration vom 31. III. 1838 für Bergschadensansprüche die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 I, 6 ALR. Da sich diese Regelung als zweckmäßig erwiesen hatte, wurde sie durch § 151 ABG auf den ganzen Geltungsbereich des ABG ausgedehnt[1]).

Die Verjährungsfrist beginnt nach § 151 von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem „Dasein und Urheber des Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind".

Eine Kenntnis vom „Dasein des Schadens" setzt voraus, daß ein Schaden — also eine Vermögensminderung — tatsächlich schon eingetreten ist. Wenn daher der Schaden erst längere Zeit nach dem schädigenden Ereignis zur Entstehung gelangt, so ist für den Beginn der Verjährung der letztere Zeitpunkt — nicht etwa das schädigende Ereignis — maßgebend[2]).

Es kommt also lediglich darauf an, wann der Geschädigte vom Eintritt des Schadens Kenntnis erlangt hat.

Zum Beginn der Verjährung ist nicht erforderlich, daß der Geschädigte schon die genaue Höhe des von ihm zu fordernden Ersatzes festgestellt hat. Es genügt vielmehr, wenn

[1]) Vgl. die Motive in Z. f. B. Bd. 6, S. 172.

[2]) Entsch. des RG vom 8. II. 1919, Z. f. B. Bd. 60, S. 411. — Dieselbe behandelt einen Fall, in dem die „schadenzufügende Handlung" — Die Niederbringung eines Bohrlochs — schon im Jahre 1872 vollendet war, während der Eintritt des Schadens — Ueberschwemmung eines Gipsbruches durch aus dem Bohrloch dringende Wassermassen — erst im Jahre 1908 erfolgt ist. Eine Verjährung kann nach den Ausführungen des Reichsgerichts erst von dem letzteren Zeitpunkt ab erfolgen.

der Ersatzanspruch durch eine Feststellungsklage geltend gemacht werden kann[1]). Dagegen muß die Kenntnis des Geschädigten sich auf sämtliche Tatsachen erstrecken, welche für die Substantiierung des Schadens in Frage kommen[2]).

Das ist von besonderer Bedeutung in den Fällen, in denen Ersatz für die nach Entstehung des Schadens eingetretenen weiteren Folgen des schadenszufügenden Ereignisses verlangt werden kann. (Siehe oben S. 42.) Eine Verjährung kommt hier nur insoweit in Frage, als sich diese Folgen von vornherein übersehen lassen[3]).

Das Gleiche gilt für den Fall eines regelmäßig wiederkehrenden Schadens. Auch hier muß die Tatsache, daß für die Zukunft noch Nachteile zu erwarten sind, für den Geschädigten erkennbar sein[4]).

Der Beginn der Verjährungsfrist wird ferner davon abhängig gemacht, daß der Geschädigte Kenntnis von dem Urheber des Schadens erlangt hat. Der Ausdruck „Urheber" ist hier nicht im eigentlichen Sinne dieses Wortes zu verstehen. Wie sich aus der Fassung des § 151 und aus seinem Zusammenhang mit den §§ 148, 149 ergibt, ist offenbar diejenige Person gemeint, gegen welche sich der Schadenersatzanspruch richtet. (Vgl. hierüber die Ausführungen S. 33 ff.)

Der Geschädigte hat also im Sinne des § 151 „Wissenschaft von dem Urheber des Schadens", wenn er das Bergwerk kennt, durch dessen Betrieb der Schaden verursacht worden ist, und wenn er ferner weiß, wer zur Zeit der Entstehung des Schadens der Besitzer dieses Bergwerks gewesen ist[5]).

Die Verjährung des Schadensersatzanspruches tritt nach § 151 ein, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntnis erlangt hat, drei Jahre vergangen sind.

---

[1]) Isay Anm. 1 zu § 151; RG Entsch. vom 24. X. 17 Z. f. B. Bd. 59, S. 192.

[2]) So ist auch wohl die Anmerkung von Isay (a. a. O.) zu verstehen, daß der Geschädigte den „Umfang" des Schadens kennen müsse. — An einer späteren Stelle der gleichen Anmerkung erklärt Isay, daß eine Kenntnis der „Höhe" des Schadens nicht erforderlich sei

[3]) Vgl. Entsch. RG. vom 17. I. 20, Z. f. B. 61, S. 423.

[4]) Siehe Westhoff S. 378 und die dort angeführten Entsch., ferner Isay Anm. 1 zu § 151.

[5]) Vgl. Westhoff S. 379; Gottschalk Anm. 4 zu § 151; Isay Anm. A I, 2 zu § 151.

Für die Berechnung dieser Frist, sowie für die Hemmung bezw. Unterbrechung derselben sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 198 ff. BGB maßgebend[1]). Insbesondere wird die Verjährung — wie auch in § 151 ausdrücklich hervorgehoben wird — durch die Klageerhebung unterbrochen (§ 209 BGB). Eine Unterbrechung tritt ferner ein durch Anerkenntnis seitens des Verpflichteten und durch die Handlungen, welche nach § 209 Abs. II BGB der Klageerhebung gleichstehen.

Die Wirkung der Verjährung bestimmt sich nach § 222 BGB: Der Bergwerksbesitzer ist nach Vollendung der Verjährung berechtigt, die Leistung des Schadensersatzes zu verweigern.

Die sich hieraus ergebende Einrede ist — im Gegensatz zu der Einwendung aus § 150 ABG (siehe oben) — im Prozeß nicht von Amtswegen zu berücksichtigen.

IV. Beschädigungen durch Schürfer und Muter. — § 152 ABG.

Mit § 151 ABG ist die Reihe der den eigentlichen Bergschaden betreffenden Bestimmungen abgeschlossen. — Nach § 152 ABG sollen die vorhergehenden Paragraphen auch auf diejenigen Beschädigungen des Grundeigentums Anwendung finden, welche durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten entstehen.

Derartige Schäden können nicht als „Bergschaden" im eigentlichen Sinne angesehen werden, da Schürfer und Muter noch keinen Bergwerkbetrieb führen, sondern nur die bergmännischen und bergrechtlichen Vorbereitungen dazu treffen[2]).

Andererseits wird man dem durch derartige Vorarbeiten geschädigten Grundeigentümer eine Entschädigung nicht versagen können, da sich dieser praktisch in der gleichen Lage befindet, wie der durch den eigentlichen Bergschaden Betroffene. Es erscheint daher durchaus berechtigt, wenn im § 152 ABG für diesen Fall eine entsprechende Anwendung der §§ 148 ff. angeordnet wird.

---

[1]) Westhoff S. 379 ff; Gottschalk, Anm. 5 zu § 151, Isay Anm. A II, zu § 151.

[2]) Vgl. Mot. in Z. f. B. Bd. 6, S. 173.

E. Die Bestrebungen zur Abänderung des geltenden Bergschadensrechtes.

In den vorhergehenden Abschnitten sind im Anschluß an die §§ 148/152 ABG die wichtigsten Fragen behandelt worden, welche sich bei der Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen ergeben. — Es liegt nahe, zum Schluß dieser Arbeit einen Blick auf die zahlreichen Vorschläge zu werfen, welche auf eine Abänderung der den Bergschaden betreffenden Bestimmungen gerichtet sind.

Eine Reform des Bergschadensrechtes wird vor allem von den Vertretern des Grundbesitzes immer wieder gefordert. Zur Begründung wird angeführt, daß das bestehende Recht die Interessen der Grundeigentümer nicht genügend berücksichtige und eine einseitige Bevorzugung der Bergwerksbesitzer enthalte.

Die Vorschläge gehen zum Teil auf eine Änderung der materiellen und prozessualen Bestimmungen, zum Teil auf Schaffung neuer Vorschriften und Einrichtungen (z. B. Schiedsgerichte, Pflichtgenossenschaften der Bergwerksbesitzer) welche die Feststellung des Schadens und die Inanspruchnahme der Bergwerkbesitzer erleichtern sollen. Dem Rahmen der vorliegenden Arbeit entsprechend, sollen hier nur diejenigen Vorschläge erwähnt werden, welche auf eine Änderung des materiellen Bergschadensrechtes gerichtet sind.

Bereits im Frühjahr 1912 wurde dem Preußischen Abgeordnetenhaus eine ausführliche Petition eingereicht, welche von den Vertretungen der Grundbesitzer in den rheinisch-westfälischen sowie in den oberschlesischen Industrie- und Kohlenbezirken ausging. In dieser Petition wurden u. a. folgende Forderungen gestellt:

1. Die Schadensersatzpflicht gemäß § 148 des preußischen Berggestezes ist auf alle Schäden, nicht nur auf die dem Grundeigentum und dessen Zubehör zugefügten, auszudehnen.

2. Dem § 150 des preußischen Berggesetzes ist folgende Fassung zu geben:

„Eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, welche an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb eines Bergwerks entsteht, tritt nicht ein, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer schon bekannt war oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Über die Gefahr wird bei beabsichtigter Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage, oder im Fall beabsichtigten Kaufes des Grundstücks an denjenigen, der ein Interesse nachweist, von der Ortspolizeibehörde Auskunft erteilt. Sind nach dieser Schäden ausgeschlossen oder unwahrscheinlich, so bleibt Abs. I außer Anwendung."

3. Die Verjährungsfrist gemäß § 151 des preußischen Berggesetzes ist auf 10 Jahre zu erhöhen.

Auf diese Petition erfolgte im Dezember 1912 eine Erwiderung aus den Kreisen der bergbaulichen Interessenten, welche von den Bergbauvereinen der preußischen Bezirke unterzeichnet war.

Eine Gesetzesänderung hatte die Petition nicht zur Folge. Die oben genannten Vorschläge zur Abänderung der §§ 148, 150 und 151 ABG wurde der Regierung als Material für eine künftige Reform des Bergschadensgerichtes überwiesen[1]).

Im Juni 1914 wurden die Forderungen der Grundbesitzer in einer ausführlichen Denkschrift zusammengestellt, welche im Auftrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen und des Westfälischen Bauernvereins vom Rechtsanwalt Dr. Reineke, Münster verfaßt wurde. Diese Denkschrift enthält neben den bereits oben genannten noch verschiedene weitere Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung des bestehenden Bergschadensrechtes. So wird u. a. die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung gefordert, nach welcher der Bergwerksbesitzer die Kosten derjenigen Anlagen zu tragen hat, welche aus polizeilichen Gründen zum Schutz des Grundeigentums angeordnet werden[2]).

---

[1]) Näheres hierüber siehe in der weiter unten erwähnten Denkschrift von Dr. Reineke, S. 36 ff.

[2]) S. 15 der Denkschrift.

Ferner werden folgende Zusätze zu § 148 ABG in Vorschlag gebracht:

a) „Der durch Bergbaubetrieb geschädigte Grundeigentümer kann sich an den Besitzer desjenigen Bergwerks halten, in dessen Grubenfeld das geschädigte Grundstück liegt."

b) „Neben diesem Bergwerkbesitzer haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher in dem betreffenden Grubenfeld oder Felderteil auf eigene Rechnung abbaut."

Endlich soll dem § 150 Abs. II ABG nach dessen Abänderung im Sinne der oben erwähnten Petition noch ein weiterer Zusatz hinzugefügt werden. Dieser soll bestimmen, daß, falls § 150 Abs. II Platz greift, dem Grundeigentümer wenigstens der Schaden ersetzt wird, der als Vergütung für die Wertminderung des Grundstücks bei Unterlassung der Anlage hätte gezahlt werden müssen[1]).

Auf Grund der verschiedenen Anträge der Grundeigentümer wurde bereits im Frühjahr 1914 die Einsetzung einer Kommission erwogen, welche die Reformbedürftigkeit der dem Bergschaden regelnden Bestimmungen prüfen sollte[2]).

Nachdem diese Frage während der Kriegsjahre geruht hatte, wurde im Juni 1920 durch einen Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe die Bildung einer derartigen Kommission angeordnet. Dieselbe führt die Bezeichnung „staatliche Bergschadenskommission" und ist im Oktober 1920 zum ersten Male zusammengetreten[3]). Die Verhandlungen der Kommission, welche durch die Ruhrbesetzung für mehrere Jahre unterbrochen wurden, sind im Frühjahr 1926 wieder aufgenommen worden. Dieselben haben bis heute noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt.

Aufgabe dieser Kommission wird es sein, die Berechtigung und die Durchführbarkeit der oben erwähnten Vorschläge zu prüfen und festzustellen, ob das geltende Bergschadensrecht den Anforderungen des modernen Rechts- und Wirtschaftslebens entspricht. — Die Arbeiten der Kommission beschränken sich allerdings auf die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes. Da dieses Gesetz aber die Grund-

[1]) S. 20 der Denkschrift.
[2]) Vgl. Reineke Denkschrift S. 47.
[3]) Näheres über die Zusammensetzung und die bisherigen Arbeiten dieser Kommission siehe bei Seithe, S. 7 ff.

lage für das Bergrecht der weitaus meisten deutschen Bundesstaaten bildet[1]) so sind die hier gewonnenen Resultate auch von Bedeutung für den Plan eines „Allgemeinen Deutschen Berggesetzes", welches hoffentlich bald eine einheitliche Regelung aller bergrechtlichen Fragen für das ganze Reichsgebiet bringen wird.

---

[1]) Siehe Westhoff-Schlüter, II, S. 93.